

Josef Klein

DIE ZEICHENPHÄNOMENALITÄT UND DAS NORMSEMIOTISCHE OKTOGON. -

Zur Deontologie und Deontik sowie zur normsemiotischen Mutterstruktur der logischen Vielecke.

Der Zeichen sind viele. Und wohl mag Bertrand Russell recht haben in der Annahme, daß die Welt aus einer Mannigfaltigkeit von durch Beziehungen untereinander verbundener Dinge bestünde und daß außerdem diese Beziehungen sich abbilden würden in der Syntax unserer Sprache, welche nichts anderes modelliere als eben die Struktur der Tatsachen als den Beziehungslagen der Dinge - eine durchaus der Philosophie Ludwig Wittgensteins eng-verwandte Position -, die strukturelle Isomorphie von Sprache und Welt postulierend und damit die bedeutungs- und bezeichnungsfunktionale Äquivalenz von sprachlichem Ausdruck mit dem intentional vermeinten Gegenstand, sei der Gegenstand ein einfaches Ding wie das Projektil eines Geschosses, sei der Gegenstand eine sachverhätlich verbundene und normativ relevanziertere Mannigfaltigkeit von Projektil, Schußwaffe, Mordopfer, Tatort und Tatzeit und unbekanntem Täter. Gleichwie; entschieden will darauf beharrt sein, daß vor allem diese Welt als Mannigfaltigkeit arithmetisch reihbarer, topologisch sortierbarer und ordnungs-struktural relevanzierbarer informationeller Ereignis-Attribute auftaucht in und vermöge der Zeichen und daß sie sich somit ereignet zuallererst als Zeichenphänomenalität.¹

Bei diesen Ereignissen der Zeichenphänomenalität geht es allerdings nicht immer so leicht und luftig zu wie etwa im ästhetischen Spiel eines Italo Calvino; er läßt in seinem Prosa-Rollen-Text "Mozarts Zaide", einem narrativen Libretto, einer hochpoetisch geläuterten Räuberpistole vom Stoff der "Entführung aus dem Serail", den Erzähler das Mozartsche Singspiel-Fragment "Zaide"² auffinden, einen auktorialen Hasardeur im Fabulieren, der den Stoff seinem spielerischen Belieben und Verlangen unterwirft und seinen auktorialen Möglichkeiten, den Stoff der Geschichte von Gomatz und Zaide, der Geschichte, die sodann in Varianten und Kombinationen bald diesen bald jenen Verlauf der Ereignisse als Mannigfaltigkeit möglicher

¹ vgl. zur Definition der Zeichenphänomenalität Josef Klein (1993), "Paradoxales zwischen Rechtssemiotik und Normsemiotik", in: *Semiosis* 71/72 S. 43-73, insb. S. 48, 49.

² Italo Calvino, *Testo per Zaide di Mozart*, 1991 (dt. 1991); vgl. zu Mozarts "Zaide" Ulrich Schreiber, *Die Kunst der Oper, Geschichte des Musiktheaters*, Bd. I, Frankfurt a.M. 1988, S. 424-429.

alternativer Handlungen eingeht, eingeht als "eine Geschichte von Liebe und Abenteuern" im Zeichen der Liebe, im Zeichen jener anthropischen Verhaltenskonstante also, die so vielfältigst je immer das Gebiet der Erotik bestimmt, die so vielfältigst je immer die Werte als Werte einer Glücksgemeinschaft und für eine Glücksgemeinschaft erzeugt und selbige Werte setzt im personalen wie im sozialen wie im staatlichen Bereich; die Liebe als anthropische Verhaltenskonstante, das meint hier, daß ihre Werte-setzende Kraft und Macht vor aller Normierung seitens des Rechts und der Moral auf dem Subjektverhalten der menschlichen Zuneigung originär beruht. Und so will es zumindest bei Italo Calvinos Welt-Text-Fragment scheinen, als ob diese menschliche Zuneigung der Liebe elementar sogar sei vor allen deontologischen Formationen³ der Rechts- und Kulturkreise, insonderheit der christlichen Welt und der des Islam. Der Zeichen sind viele. Der Ordnungen auch. Der Unordnungen nicht minder. Und doch vermag Welt als Mannigfaltigkeit von durch Beziehungen miteinander bzw. untereinander verbundener Dinge und situativer Ereignis-Gestaltungen für uns nur und nur vermöge der Zeichen ein informationelles All und damit auch ein verstehbares All der Phänomene zu sein: sich in der jeweiligen Erscheinungsweise je immer an sich selbst zeigend, und zwar sich an sich selbst zeigend von der spezifischen Zeichenhaftigkeit des informationellen Gehalts. (Zur "Zeichenphänomenalität" siehe Fußnote 1.)

Wie Calvinos exemplarisches Welt-Text-Fragment zum einen und zum anderen all die juridischen Kodifikationen uns auf den ersten Blick nahelegen, so scheint die Zeichenhaftigkeit die der lingualen Verbalität zu sein. Doch das offenkundige Spiel Calvinos mit und mittels der Sprache ist bei näherem Zusehen ein Spiel mit zeichenhaften Repräsentanten, welche auf ein All von Gegenständen verweisen, die zumindest prätendieren, nicht bloß Verben aus dem Repertoire der Lingualität zu sein, und auch nicht bloß Requisiten aus dem Fundus der Bühnen und Kulturen. Mehr noch: die logischen Ordnungen mögen sich wohl aus und durch die Sprache formieren, sie gehen nicht auf in einer von der Weltlogik gänzlich abkoppelbaren lingualen Sprachlogik, einer Logik gar, die sich ohne semiotische Kategorial-Analyse endgültig formalisieren, axiomatisieren und kalkülisieren ließe; endgültig, d.h. widerspruchsfrei und widerspruchsfrei aufgebaut aus einfachsten Elementen und elementarsten Prinzipien, welche die Bedingungen angeben, wonach ein

³ vgl. Josef Klein, "Axiologie und synechistischer Pluralismus der Sozietät. Eine normsemiotische Studie zur Metaphysik der Sitten und des Rechts", in: *Semiosis* 42 (1986), S. 46-64, insb. S. 50.

sprachlicher Ausdruck überhaupt wahr zu sein vermag, logisch-wahr bzw. innerhalb der Präskriptivität des Normativen logisch-gültig.⁴

Die Zeichenphänomenalität taucht in ihrer sachhaltigen Erscheinungsweise je immer vorgängig auf und zeigt sich in ihrer intentionalen Objektität (vor allem methodologischen Zugriff der Schulmeinungen!) innerhalb der informellen Bewußtseins-Welt-Relation und geschieht und trägt sich zu auch und gerade dem naiven Gewahren und Betrachten als Objektbereich aller intentionalen Gegenständlichkeit im Welthorizont eines jedweden Bewußtseinsfeldes. Ebendeshalb ist die zeichentheoretische Analyse nunmehr eine Erhellung der universellen Grundlagen aller Zeichenphänomenalität (welche die diversen Schulmeinungen für ihre jeweiligen Zwecke lediglich vereinseitigend paradigmatisch sodann zuzurüsten pflegen). Und ebendeshalb braucht nicht jeder Wechsel in Aspektivität und Perspektivität der philosophischen und theoretischen Betrachtung als ein Paradigmen-Wechsel ausgegeben werden (zumal T. S. Kuhn diesen Terminus hinwiederum nicht so inflationär konzipiert haben dürfte, wie er im Wissenschaftsbetrieb und erst im Feuilleton der Unverbindlichkeiten im allgemeinen gehandhabt wird). Ebendeshalb kann zum Zwecke der semiotischen Grundlagenforschung der gesamte sprachphilosophische, phänomenologische, strukturalistische, linguistische, system- und modelltheoretische analytische Apparat herangezogen werden, ohne einem Synkretismus und Eklektizismus zu verfallen. Dies gilt innerhalb der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie für die Normsemiotik nicht minder. Ebendeshalb gilt es, das Verhältnis von Deontologie (d. i. die Erhellung des Sollens und der Pflichten in Ansehung der ontologischen Intermodalstrukturen von Sein und Sollen) und Deontik (d. i. die formale Logik der Pflichten) aus der Zeichenphänomenalität heraus zu bestimmen. Ebendeshalb gilt es, die normen-logische Charakteristik von Bestimmungs- und Bewertungsnorm⁵ von Gestaltungs- und Maßstab- sowie von Zurechnungsfunktion⁶ aus der Zeichenphänomenalität selbst aufzugreifen und semiotisch - nach zureichender semio-phänomenologischer Deskription - zu

⁴ vgl. Josef Klein, "Das normsemiotische Oktogon", in: *Semiosis* 65-68 (1992), S. 305-327, insb. S. 326.

⁵ Eine Unterscheidung, die im wesentlichen auf Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie* (1956, S. 136) zurückgeht; vgl. auch Josef Klein, "Park des Textes & Textpark-Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes. Eine theoretisch-semiotische Betrachtung der Kategorie Text in Musik, Literatur und Jurisprudenz, Teil I", in: *Semiosis* 35 (1984) S. 19-37, insb. S. 22.

⁶ Eine Differenzierung, die herausgearbeitet ist bei: Joachim Hruschka und Jan C. Joerden, "Supererogation: Vom deontologischen Sechseck zum deontologischen Zehneck", in: *ARSP (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie)* Bd. LXXIII/1 (1987), Franz Steiner Verlag, Stuttgart, S. 93-123, insb. S. 95 ff. An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Jan C. Joerden (Erlangen) recht herzlich für den Hinweis auf nämlichen anregenden Beitrag bedanken.

ergründen und zu definieren. Ebendeshalb gilt es endlich, die vielfältig vorfindlichen deontologischen und deontischen Vielecke theoretisch zu bedenken und in phänomenologischer Reflexion und Reduktion sowie in (semiotisch) reduktiver Formalisation auf das normsemiotische Oktagon als ihrer aller gemeinsame Mutterstruktur zurückzuführen.

A) Definition von Bestimmungs- und Bewertungsnorm - die Kardinalfunktion des normativen Zwecks

1. Die **Bestimmungsnorm** ist die normative Bestimmungsfunktion einer Norm, auf einen Normadressaten bzw. Normbenefizienten zu wirken, auf daß dem Regelungsgehalt der Norm entsprechend die jeweils personale Verhaltensfunktion des rechtserheblichen Gebarens und Gehabens seitens der Rechtssubjekte ausgerichtet werde im interaktiven Rechtsverkehr und in der sozialen Kommunikation. Diese Charakteristik betrifft alle Normen, und zwar die des Strafrechts ebenso wie die des bürgerlichen sowie des öffentlichen Rechts, und die des Staatsrechts nicht minder. Die Grundrechte der Verfassung sind als Abwehrrechte und Teilhaberechte gegenüber und am politischen Willensbildungsprozeß ebenso Bestimmungsnormen wie eine Strafrechtsnorm, welche das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit beispielsweise durch ein strafbewehrtes Verbot schützt. Eine Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die zum Beispiel die schuldrechtlichen Beziehungslagen zwischen Verkäufer und Käufer allgemein regelt, ist bei aller Vertragsfreiheit ebenso eine Bestimmungsnorm wie eine Norm des Prozeßrechts - welche das Schweigerecht von Zeugen, privilegierten Personengruppen und des Beschuldigten beispielsweise regelt -; eine solcherart allgemeine Prozeßnorm regelt generell ein Gerichtsverfahren und bestimmt so das Verhalten der Beteiligten bis in die Zulässigkeit ihrer Prozeßhandlungen hinein, d.h. sie regelt generell und bestimmt desgleichen vorweg, was sie sodann im subsumtiven Einzelfall (konkretisiert und individualisiert abgeleitet) bestimmt.

2. Eine **Bewertungsnorm** ist die normative Bewertungsfunktion einer Norm, die Handlungssituation und das interaktive Verhalten einer Person (bzw. einer Gesamtperson) je zu prüfen, zu schätzen und zu veranschlagen je hierfür Recht und Unrecht, Verdienst und Schuld, Bonität und Malignität. Diese Bewertungsfunktion der Norm wird bewerkstelligt mittels Rechtssätzen im Sinne von

hypothetischen Urteilen über interaktives Verhalten ebenso wie vermittelt von konzeptuellen Bewertungstopoi, seien es solche der Rechtswissenschaften, seien es solche innerhalb der parallelwertenden Laiensphäre.

Hinsichtlich der semiotischen Charakteristik der Bestimmungs- und Bewertungsfunktion möchte ich mich hier kurz fassen: die Bestimmungsnorm fungiert ihrer Bestimmungsfunktion nach innerhalb der und über die axiologische Determination - diese ist auf ein allgemeines Semio-Struktogramm reduktiv-formalisiert⁷ (siehe auch unten B); die Bewertungsnorm fungiert sodann ihrer Bewertungsfunktion nach in Textpark-Assemblagen von lingual-reafferenten Konzepten und enzyklopädischen Modellen⁸ (betrifft eine jeweilige Norm) und führt zu subsumtiv qualifizierenden Folgerungsfeststellungen betreffend interaktiver Sachverhalte menschlichen Verhaltens und Handelns.

B) Definition von Gestaltungs-, Maßstab- und Zurechnungsfunktion - die Kardinalfunktion der normativen Effektivierung

Ansonsten ist nach meinem Dafürhalten Hruschka und Joerden sehr wohl zuzustimmen hinsichtlich ihrer These, daß die Differenzierung von Bestimmungsnorm und Bewertungsnorm (bzw. hier von Bestimmungsfunktion und Bewertungsfunktion einer Norm) nicht gänzlich deckungsgleich sei mit der Gestaltungsfunktion und Maßstabfunktion einer Norm.

Erstere - die **Bestimmungsfunktion** und die **Bewertungsfunktion** - sind **Zweckfunktionen des Normativen**. Hingegen sind **Gestaltungsfunktion, Maßstabfunktion und Zurechnungsfunktion je Effektivierungsfunktionen des Normativen**. Die **Zweckfunktionen** und die **Effektivierungsfunktionen** sind zwei von insgesamt **vier Kardinalfunktionen** des Normativen (s.u. C).

Der **Gestaltungsfunktion** einer Norm obliegt es (als **Partialfunktion** der Effektivierungsfunktion), entsprechend der deontischen Operatoren die deontischen Modalitäten betreffs einer Regelungsmaterie (als modal-indifferentes Substrat ansonsten Bestandteil eines Sollen-Satzes) zu einer Vorschrift (bzw. Imperativ) zu formen und dies **korrelativ** vorzugeben als deontologische Wirkweise in den interaktiven Intermodalverhältnissen. Die Intermodalverhältnisse der sozialen Interak-

⁷ vgl. Josef Klein, "Axiologie und synechistischer Pluralismus", a.a.O., S. 59.

⁸ vgl. Josef Klein, "Park des Textes, Textpark - Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes, Teil II", in: *Semiosis* 36-38 (1984/85) S. 86-99, insb. S. 96.

tionen - seien es solche individuellen Verhaltens einzelner Personen zu ihrer Umwelt bzw. Mitwelt, seien es solche von Personengesamtheiten - im Koordinatensystem von Sein und Sollen charakterisieren sich zum einen den Seinsweisen nach als Zuordnungen von Gegebenheiten der Realität und der Idealität und zum anderen den Seinsmodi nach als Zuordnungen von Gegebenheiten der Möglichkeit, Wirklichkeit und Notwendigkeit.

(Bekanntlich sind in der Semiotik Peircescher Provenienz die Modalitäten Möglichkeit (M), Wirklichkeit (W) und Notwendigkeit (N) wiederum fundamentalkategorial darstellbar und des weiteren in Subzeichen der Zeichenrelation; im Reich von Sein und Sollen samt dessen Intermodalstrukturen gehen indes die Seinsweisen und Seinsmodi äußerst komplexe Fügungen ein; dies darzustellen, ist hier nicht der Ort.)

In systemtheoretischem Anbetracht endlich definiert so die Gestaltungsfunktion den normbereichlichen (Um)Weltbezug einer Norm als Regelsystem.

Der **Maßstabfunktion** einer Norm obliegt es (als weiterer **Partialfunktion** der Effektivierungsfunktion), a) die Pflichten der deontischen Operatoren und deontischen Modalitäten der Sollens-Sätze (welche in der Gestaltungsfunktion fungieren) samt ihren deontologischen Wirkweisen (in den interaktiven Intermodalverhältnissen) zu graduieren und b) zum anderen die Pflichten entsprechend der Wertigkeiten zu valenzieren (und zwar zuallererst gänzlich generell gemäß der allgemeinen Norm, also noch vor der - betreffs eines Einzelfalles - aktualisierenden und konkretisierenden Normindividuation). Das heißt: mit der **Pflichtigkeit korrespondiert die Wertigkeit des Sollens**.

Im Strafrecht definieren nun beide Komponenten - die Pflichtigkeit und die Wertigkeit des Sollens - den Begriff der Straftat; denn eine Straftat ist (so BGHSt 2, 368) eine Rechtsguts- und Pflichtverletzung zugleich. Dabei sind unter Rechtsgütern die Gegenständlichkeiten der Werte zu verstehen. Die Pflichtverletzung ist eine Pflichtwidrigkeit wider die Pflichtigkeit; die Pflichtwahrung eine Pflichtgemäßheit im Einklang mit der Pflichtigkeit. Die Rechtsgutsverletzung ist die Malignität in Ansehung der Wertigkeit; die Rechtsgutswahrung ist hingegen die Bonität der Handlung in Ansehung der Wertigkeit, welche die Norm vorgibt.

Wertigkeit und **Pflichtigkeit** sind Attribut-Korrespondenzen, die in der Wertcharakteristik des Sollens gründen. Ein normatives Sollen zeichnet sich mithin seiner de-

ontologischen Wertcharakteristik nach bezüglich des Gutes (im Sinne des Schutzobjekts bei einer jeweiligen Strafrechtsnorm oder allgemeiner im Sinne eines Zielobjekts eines Normprogramms) aus durch die nämliche Attributen-Korrespondenz des gesollten (per axiologischer Determination normgeleiteten) Verhaltens; und diese Attributen-Korrespondenz besteht in der Übereinstimmung von normativer Verhaltens-Wertigkeit und normativer Verhaltens-Pflichtigkeit. In der positiven Verhaltens-Wertigkeit (Bonität) gründet dann die Verdienstlichkeit (meritum⁹) in der negativen Verhaltens-Wertigkeit (Malignität) gründet sodann die Schuld (demeritum⁹). Dabei stellt die positive Verhaltens-Wertigkeit die struktural-semantische Begriffs-Opposition zur negativen Verhaltens-Wertigkeit (des Unwerts) dar.

Deontisch korreliert nämlicher Wertcharakteristik die teleonome Finalisierung des modal indifferenten Substrats der Norm; d.h. der Sollenssatz wird logisch-gesetz-mäßig an dem Wert der Norm ausgerichtet.

Semiotisch stellt sich diese Operativität vermittels des **deontischen Formators** ein (der sowohl in der axiologischen Determination der Gestaltungsfunktion fungiert als auch zugleich in der axiologisch determinierten Appreciation der Maßstabfunktion). In der formalisierten Darstellung wird der deontische (bzw. allgemein der normative) Formator mit $!x!$ symbolisiert, also mittels zweier Ausrufezeichen links und rechts zum cartesischen Produkt-Zeichen "x" der Dualisation von Zeichenklassen-Thematik und Realitätsthematik; (und dieser Dualisationszusammenhang ist insgesamt die Zeichh-Thematik des Norm-Iteranden); ich spreche dann (je nach Kontext und Aspekt der Fragestellung) vom **"entelechetischen Wert-Dualisat"** des Iteranden, welches zusammen mit dem normativ-operativen Interpretanten-Iterator der Pflichtigkeit (P) das **Wert-Genom** bildet (vgl. hierzu unten C), D 2.)).

Die **kategoriale Form der Norm** (als semiotische Zeichenrelation "ZR" einer Norm des Rechts von allgemeiner Pflichtigkeit-überhaupt) lautet sodann¹⁰:

$$ZR(N_R^P) = MI \xrightarrow{pr} \left[I \xrightarrow{it} Zkl(MOI)'!x! Rth(\dots \dots \dots)' \right]$$

⁹ Die Begriffe meritum/demeritum gehen auf Pufendorf und Kant zurück; vgl. hierzu Hruschka und Joerden a.a.O., S. 102; allerdings habe ich hier diesen Begriffen einen eigenen Begründungszusammenhang gegeben.

¹⁰ vgl. J. Klein, "Vom Adel des Gesetzes - zu einer Semiotik der Norm", in: *Semiosis* 33 (1984) S. 34-69, insb. S. 45; ders., "Das normsemiotische Oktagon", a.a.O., S. 307.

Die Figur des "deontischen Formators" mag im Gegensatz zur Figur des "deontischen Operators" auf den ersten Blick etwas befremdlich oder doch gekünstelt anmuten; denn der deontische Operator läßt sich ja in der Regel an dem Wortlaut einer Norm irgendwie dingfest machen: etwa wenn es heißt "es ist verboten", "es ist geboten" etc. Und doch, zuweilen muß gleichwohl der deontische Operator erst aus dem Wortlaut einer Norm extrapoliert werden. Folgendes Beispiel:

§ 212 Abs. 1 StGB heißt zunächst einmal lediglich so:

"Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."

Heißt das, daß das Töten nicht verboten wäre? Oder verweist die Norm mit der Wendung "ohne Mörder zu sein" auf den § 211 StGB, weil etwa dort das Verbot zu töten explizit ausgesprochen wäre? Das explizite Verbot zu töten steht auch in §211 StGB nicht darinnen. Man muß es schlechterdings extrapolieren, es, das Verbot des Tötens ebenso wie das Rechtsgut der Norm und die Wertigkeit der Norm: Rechtsgut ist das Leben, das Leben als absoluter Wert, und das Schutzobjekt ist der Mensch (nicht das Tier oder die Pflanze). Dies ist der wertnoematische Sinn der Norm; er richtet diese Norm an diesem Zweck und Wert aus - und dieses Ausrichten erwirkt der deontische Formator, während der deontische Operator die deontische Modalisierung erwirkt, d.h. zum Ausdruck bringt.

Auch bei einer so simplen Vorschrift wie "Rauchen an Tankstellen ist gem. § 310a StGB strafbar" ist nicht nur ein deontischer Operator¹¹ extrapolierbar, sondern auch ein deontischer Formator:

Rauchen an Tankstellen verboten (deontischer Operator) wegen:

- a) evtl. Herbeiführen einer Brandgefahr (d.i. die Verhaltensunwertigkeit und die Verhaltens-Pflichtwidrigkeit - wird zum Ausdruck gebracht durch den deontischen Formator),
- b) sowie wegen Gefährdung des Norm-Ziels und Norm-Zwecks der allgemeinen Sicherheit (d.i. die Wertcharakteristik, die den Verhaltenswert versus Verhaltensunwert und die Pflichtmäßigkeit versus Pflichtwidrigkeit begründet.

¹¹ vgl. J. Klein, "Das normsemiotische Oktagon", a.a.O., S. 309.

Aufgrund der deontologischen Wertcharakteristik des Sollens (der deontisch das Wert-Noema des Sollens-Satzes entspricht) stehen die Verhaltenswertigkeit und die Verhaltenspflichtigkeit (bzw. deren Negat-Operationen Verhaltensunwertigkeit und Verhaltenspflichtwidrigkeit) in **axiologischer Korrespondenz** (Übereinstimmung) zueinander; dieser **korreliert** der deontische Formator (der in **deontischer Korrespondenz** zum deontischen Operator steht) in seiner oppositionalen Vierstelligkeit: das zweistellige Duplum von Verhaltenswert und Verhaltens-Pflichtmäßigkeit versus die Negat-Operation des Duplums von Verhaltensunwert und Verhaltens-Pflichtwidrigkeit.

Dies oppositionale Quadrupel der Maßstabfunktion ist es sodann, wonach im Strafrecht sich der Unrechtsgehalt (mit Erfolgsunwert und Handlungsunwert) sowie der Schuldgehalt (mit seinem Gesinnungswert) einer Straftat bemißt, welche (zumindest theoretisch) den Inbegriff sowie die Realisation einer Rechtsguts- und Pflichtverletzung darstellt.

Dabei können die Unwertigkeiten von Erfolgsunwert, Handlungsunwert und Gesinnungswert nur Negat-Verkehrungen des (positiven) Wert-Noemas einer Sollens-Norm sein, und zwar auch (!) in seiner modifizierten Ableitungs-Form: ist der ideale Wert einer Norm semio-phänomenologisch das normativ-essentielle Wert-Noema einer idealiter und ideativ gesollten Handlung " ρ ", so wird dies Wert-

Noema wie folgt symbolisiert " ρ "; dies will besagen: semiotisch ist das Noema als Dualisation von dem zeichenklassen-thematisierten noematischen Satz und dem realitätsthematischen vollen Noema definiert und wird als cartesisches Produkt (formal!) prozessiert; bekanntlich steht für "cartesisches Produkt" " x ". Deshalb schreibe ich für das Wert-Noema " ρ " (bzw. " ρ " - je nachdem, ob der Kontext die

Hervorhebung der deontischen Formatoren erfordert oder nicht), wobei nun als Beispiel für einen solchen Wert der absolute Wert "Leben" stehen soll, der in den Strafrechtsnormen betreffs "Mord" und "Totschlag" das zu schützende Rechtsgut ausmacht, ausmacht zunächst generell, aber auch in der je immer aktualisierbaren und konkretisierbaren Ableitungsform eines individuierten Rechtsgutes - ist doch das Leben des Müller und das Leben der Frau Maier, auf die es der berufsmäßige Raubmörder Schmidt abgesehen hat, ebenso vom Rechtsgut und vom Wert-Noema der allgemeinen Norm mitintendiert. Diese Ableitungsform bringt - inner-

halb der axiologischen Determination¹² eine modifizierte Wert-Verdoppelung mit sich: \overline{p} , für deren Negat: \overline{p} . Das Negat des Wert-Noemas ist semiophänomenologisch wie folgt zu beschreiben: Raubmörder Schmidt plant den Raubmord an Herrn Müller und an dessen Lebensgefährtin, der Frau Maier; Raubmörder Schmidt negiert das individuierte Rechtsgut des Lebens, und nicht bloß des Lebens im allgemeinen Sinne. Sofern Raubmörder Schmidt seinen Tatplan ausführt und die Tat vollendet, wird das abgeleitete Wert-Negat faktisch realisiert; die faktische Realisation tritt in das Sein des Seienden ein, ins Ontische: es wird ontifiziert, der Unwert wächst mit dem ontischen Ereignis ("on") zusammen (A. N. Whitehead spricht in seiner Kosmologie auch von "Konkreszenz"). Diese faktische Realisation des Unwerts sei deshalb wie folgt symbolisiert:

$$\overline{p} \cdot \text{on}$$

Schema:

Semio-Struktogramm¹³ (in stark vereinfachter Form) vom reumütigen Raubmörder Schmidt, der das holdselige Liebespaar Herbert Müller und Anna Maier in rührender Anwendung vom hohen Wert der Liebe und des Lebens einfach nicht überfallen und umbringen mag; Raubmörder Schmidt ist darob ganz darauf erpicht, den - im Norm-Anruf des Verbots zu töten und des damit einhergehenden Gebots, Leben zu schützen und zu wahren - gehörten und vorstellig-gewordenen absoluten Wert "Leben" zu realisieren:

$$(1) \quad 2.3 \ll (1.3 \ 3.3) \xrightarrow{pr} \left[3.3 \xrightarrow{it} (3.2 \ 2.3 \ 1.3)' \ !x! (3.1 \ 3.2 \ 2.3)' \right]$$



Die allgemeine Strafrechtsnorm von "Mord" und "Totschlag" beinhaltet als Wert-Noema den Wert und das Rechtsgut "Leben" und als Wert-Negat "Mord" bzw. "Totschlag"; beim Gebots-Iterator, Leben zu wahren, steht dann

¹² vgl. J. Klein, "Axiologie und synechistischer Pluralismus", a.a.O., S. 52. Dort wurde die in "rechtläufiger Determination" erzeugte Wertverdoppelung und Wertableitung mit "p" als idealem Wert symbolisiert und mit "q" als abgeleitetem Wert - sei er in einem intentionalen Akt des Handlungsvorsatzes reelles Bestandteil der fungierenden intentionalen Bewußtseinsleistungen, sei er faktisch in der vollendeten Handlung realisiert. Diese Symbolisierung wird von mir nicht weiter beibehalten; sie erweist sich für komplexere Analysen als unpraktikabel.

¹³ vgl. J. Klein, "Axiologie und synechistischer Pluralismus-", a.a.O., S. 59; wie ersichtlich, weicht die kategoriale Form der Norm hier von der dortigen ab: hier handelt es sich um eine Rechtsnorm, dort um eine Norm der Moral; deshalb ist das Praxem voneinander abweichend geformt.

für "ix!" die positive Wert-Noema-Position " $\underset{x}{p}$ ". Dabei soll mithin Gebot "G(p)" das Argument "p" heißen: "Leben zu schützen und zu wahren." " $\underset{x}{p}$ " kann dabei allerdings auch beim Verbot, Leben zu töten, als positive Wert-Noema-Position fungieren: Schutzzweck des Verbots ist, das Leben zu schützen.

$$(2a) 2. 2^* \ll (1. 2^* 3. 2^*) \xrightarrow{pr} \left[3. 3_G \xrightarrow{it} (3. 2 2. 2^* 1. 2^*) \underset{x}{p}' (2. 1 2. 2 2. 3)' \right]$$

Im Iterand erscheint die abgeleitete individuierte Norm, das Liebespärchen nicht zu töten und das jeweilige Rechtsgut "Leben" zu wahren. Im Praxem wird per "Achtung" bei Replications-Semiose des Praxems für den gegebenen Einzelfall die nunmehr dicentische Geltungs-Weise der Norm-Individualisation erzeugt für die ja/nein-alternative Handlungs-Entscheidung; dabei ist die auf den Einzelfall bezogene Individual-Norm je immer von singulärer Konstitutionsweise der ansonsten innerhalb des Rechtssystems in Legizität konstituierten General-Norm. Zudem wird in der Kurations-Semiose des Praxems die indexikalische Norm-Allokution erzeugt: der Norm-Anruf aktualisiert und konkretisiert sich in seinem Verweis auf Schmidt.

$$(2b) 2. 2^* (1. 2^* 3. 2^*) \rightarrow_{pr}$$

$$\downarrow \\ 2. 2 \\ \downarrow$$

$$(3) (3. 2 3. 2) \rightarrow_{pr}$$

Generierungs-Semiose der Autoreferenz von Ego und Alter Ego des Normbefehls: Schmidt weiß sich von der Bestimmungsfunktion der Norm getroffen und angerufen, ihrem Ziel und Zweck als Rechtssubjekt Folge zu leisten; dies führt sodann zur (dicentischen) Nötigung bzw. Anraten innerhalb der Norm-Allokution, den Normbefehl zu achten und das Verhalten an ihm auszurichten.

$$(4) (3. 2 3. 2) \rightarrow_{pr} \left[1. 2^* \cup (3. 1^* 2. 2 1. 2) \underset{x}{p}' (2. 2 2. 2 2. 1) \right]$$

Die rechtläufige Determination der Ausführungshandlung hat anstelle des Iterators (bzw. des Iterator-Regulems (siehe Fußnote 13), einen replicativen effektoriellen Realisator; dieser steht in Adjunktion zum deiterierten Iteranden mit " $\underset{x}{p}'$ " als Ziel

der Ausführungshandlung: Raubmörder Schmidt hat seinen Tatplan aufgegeben; er läßt die Schußwaffe sinken und hält sich weiter im Gebüsch des Parks versteckt. Und siehe da!, Raubmörder Schmidt gewahrt sogleich: der Wert des "Lebens" und

der "Liebe" hat soeben sich aufs neu faktisch realisiert: " $p'_{|x|}^{on}$ "; denn statt mausetot umzufallen, küssen und Herzen die beiden verschonten Opfer sich.

Der **Erfolgsunwert** definiert sich nun als die Art der Verletzung bzw. Gefährdung des im jeweils ausgezeichneten Tatbestand einer Sollens-Norm genannten Schutzobjektes und damit als Negat-Verkehrung des Wertes (hin zum Unwert); dabei wird der Unwert durch die Art und Weise des Handlungsvollzugs zum **Handlungsunwert** (z.B. Raubmörder Schmidt hat bis zu seiner reumütigen Konversion zum rechten Pfad der Rechtsordnung alle Raubmorde vorsätzlich ausgeführt; die Tötungen beging er allesamt absichtlich nach exakt kalkuliertem Plan und nicht bei Gelegenheit mehr oder minder bedingt-vorsätzlich oder als Körperverletzungen mit Todesfolge oder sonstwie als fahrlässige Tötungen anlässlich der Raubzüge). Hierin manifestiert sich desgleichen endlich der **Gesinnungsunwert** (z.B. Habgier, kriminelle Energie wider die Rechtsordnung). Ich möchte hier die Frage offenlassen, wie diese drei Arten von Unwert-Ableitungen der norm-noematischen Wert-Unwert-Opposition formal bzw. semio-phänomenologisch zu bestimmen sind (im obigen Semio-Struktogramm habe ich die einfache Fall-Konstellation angenommen, bei der der Raubmörder Schmidt seinen Straftat-Vorsatz aufgibt und den Wert und das Rechtsgut der Norm realisiert).

Schließlich sind die beiden Partialfunktionen der (kardinalfunktionalen) Effektivierungsfunktion - die Gestaltungsfunktion und die Maßstabfunktion - durch eine dritte Partialfunktion zu ergänzen, durch die **Zurechnungsfunktion**.

Hruschka und Joerden sprechen von "Zurechnungsregeln"¹⁴. Unter Zurechnungsregeln verstehen die beiden Autoren ein System erster und zweiter Stufe. Danach schreiben die Zurechnungsregeln der ersten Stufe einem Rechtssubjekt das je zu beurteilende Verhalten insoweit zu, sofern und inwiefern das Rechtssubjekt in der Lage war, der anzuwendenden Norm in Ansehung ihrer Gestaltungsfunktion zu folgen. Die Zurechnungsregeln der zweiten Stufe schreiben dem Rechtssubjekt die Folgen seines Verhaltens zu, und zwar als Folgen seines - in Hinblick auf die je einschlägige Norm - als richtig oder als falsch zu bewertenden Tuns bzw. (im Falle einer Unterlassungstat) als Folgen seines zu bewertenden Lassens.

Ich ziehe es vor, die Zurechnungsregeln erster Stufe als **Verhaltenszurechnung** zu bezeichnen und die Zurechnungsregeln zweiter Stufe als **Rechtsfolgen Zurechnung**.

¹⁴ vgl. Hruschka u. Joerden, a.a.O., S. 98 ff.

nung bzw. allgemeiner als **Wertfolgen-Zurechnung** (z.B. bei Normen der Moral). Dabei ist es angezeigt, die Verhaltens-Zurechnung in zwei Stufen zu zergliedern, so daß sich - zusammen mit der Rechtsfolgen-Zurechnung - ein dreistufiges System der Zurechnungsfunktion ergibt. Die Verhaltens-Zurechnung differenziert sich in die Rechtswidrigkeitszurechnung (mit der objektiven und subjektiven Zurechnung des tatbestandsmäßigen Handlungserfolges) und in die Schuldzurechnung.

3 Regel-Stufen der Zurechnungsfunktion:

1. Verhaltenszurechnung mit
 - a) Rechtswidrigkeits-Zurechnung, bestehend aus der objektiven Zurechnung und aus der subjektiven Zurechnung des Handlungserfolges, - **1. Stufe,**
 - b) Schuldzurechnung - **2. Stufe,**
2. Rechtsfolgen-Zurechnung bzw. Wertfolgen-Zurechnung, - **3. Stufe.**


Die objektive Zurechnung schreibt dem Rechtssubjekt die objektive Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens in Ansehung einer auf den Einzelfall hin zu applizierenden generellen Norm zu; die subjektive Zurechnung schreibt dem Rechtssubjekt sodann in diesem Sinne die subjektive Tatbestandsmäßigkeit zu. Die objektive Tatbestandsmäßigkeit betrifft dabei die objektive Handlungs-Ereignis-Konfiguration, die die personalen, finalen, kausalen sowie sozial-relevanten Komponenten menschlichen Tuns und/oder Unterlassens als einem willensabhängigen Bewirken abschätzbarer sozialerheblicher Folgen bezieht und je nach Lage des Falles in positiver oder negativer Alternativität (der nämlichen Komponenten) miteinander verknüpft, und zwar sodann zusammen mit den subjektiven Tatbestandsmerkmalen wie Absicht, direkter bzw. bedingter Vorsatz, leichte bzw. grobe Fahrlässigkeit, Motive und Tendenzen. Auf die einzelnen Handlungstheorien - die naturalistisch-kausale Handlungslehre, die finale Handlungslehre, die soziale Handlungslehre - möchte ich hier nicht näher eingehen. Ein Beispiel möge vielmehr den semio-phänomenalen Komplex objektiver und subjektiver Handlungs-Ereignisse auf der 1. Regel-Stufe der Zurechnungsfunktion zur plastischen Anschauung bringen:

Eine Mutter greift an einem ansonsten ihr nicht übel geratenen Nachmittag mitten im schönen Mai nach einer harmlos aussehenden Flasche mit einer himbeer-

farbenen, verlockend aussehenden Flüssigkeit darinnen und möchte damit den Durst ihres ewig quengelnden Kindes stillen; die Flüssigkeit ist indes - ohne daß die Mutter darum wüßte - mit einem tödlich wirkenden Gift vermischt. Das Kind bekommt recht bald Leibschmerzen. Zunächst denkt die Mutter sich nichts Schlimmes dabei und meint, ihr Kind wolle sich auf diese Tour nur wieder einmal ihre mütterliche Zuwendung erpressen. Nach einer Weile nehmen die Schmerzen ersichtlich zu; das Kind weint und windet sich. Da sagt sich die Mutter, eigentlich geschehe es ihrem Kind ganz recht; das sei so eine Art Strafe des Himmels fürs ewige Quengeln und für Unartigkeiten an Ostern beim Osterhasen-Suchen usw.; die Mutter geht in Gedanken genüßlich das ganze Sündenregister ihres Kindes durch. Als ihr Kind in krampfartige und asthmatische Zustände der Bewußtlosigkeit fällt und überdies blau im Gesichtchen anläuft, dämmert der Mutter ein Licht, daß eventuell etwas mit dem Getränk nicht stimmen könne. Sie kocht daraufhin einen Kamillentee und flößt dem Kind zunächst Milch ein. Die Milch gerät dem Kind in den Sonntagshals, und das Kind erstickt daran. Wie die Obduktion indes ergibt, wäre das Kind andernfalls (wäre es nicht am Milch-Einflößen erstickt) am Gift gestorben; für ärztliche Hilfe wäre es zu diesem Zeitpunkt ohnedies schon zu spät gewesen.

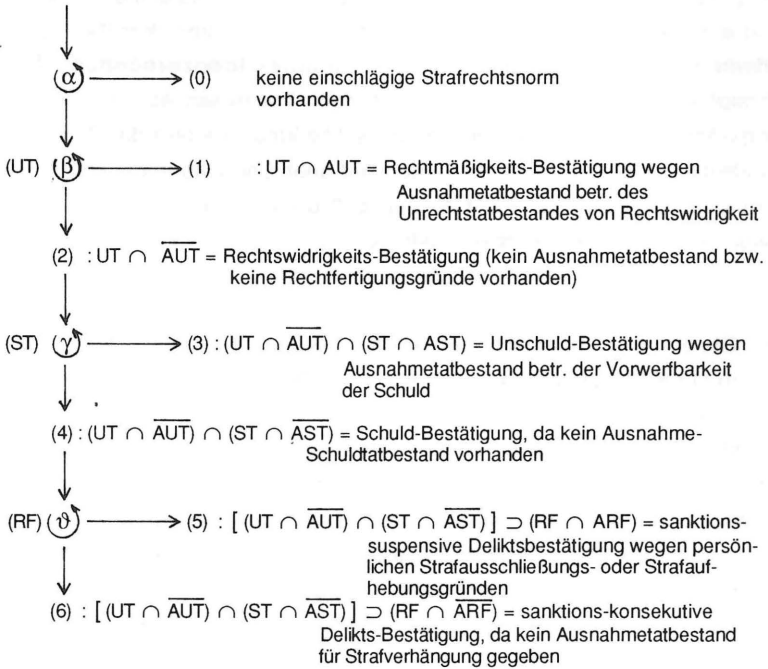
Von der Zurechnung des objektiven und des subjektiven Handlungserfolges hängt es ab, ob einem Rechtssubjekt ein tatbestandsmäßiges Unrecht zugeschrieben wird oder nicht, und zwar infolge einer Verwirklichung des Unrechtstatbestandes ("UT") und infolge des Fehlens ("AUT") von Rechtfertigungsgründen, also infolge des Fehlens von Ausnahmetatbeständen ("AUT") hinsichtlich des Unrechtstatbestandes ("UT"). Diese Stufe der Verhaltenszurechnung ist mithin eine Rechtswidrigkeitszurechnung.

Als zweite Stufe der Verhaltenszurechnung ist nun die Schuldzurechnung anzusetzen. Die Schuldzurechnung fußt auf der Schuldfähigkeit des Rechtssubjektes und setzt die Vorwerfbarkeit der tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Tat voraus. Diese Vorwerfbarkeit hebt nun ab auf spezielle Schuldmerkmale - wie "niedrige Beweggründe" beim Mord (§ 211 Abs. 2 StGB), wie "Böswilligkeit" beim Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Ziff. 3 StGB), aber auch das schuldmindernde Merkmal der "Nichtehelichkeit" eines Neugeborenen bei der Kindstötung (§ 217 StGB) gehört hierher; sodann hebt die Vorwerfbarkeit ab auf die Schuldform, d.h. auf den Gesinnungswert beim Schuldtyp der Vorsatz- bzw. Fahrlässigkeitsschuld; endlich hebt die Vorwerfbarkeit ab auf die Möglichkeit der Unrechtseinsicht und auf das Fehlen ("AST") von Entschuldigungsgründen, d.h. von Ausnahmetatbeständen ("AST") des Schuldtatbestandes ("ST").

Diese Zurechnungsregeln im vorstehend ausgeführten Sinne fungieren nun in der von mir¹⁵ ausgearbeiteten "aleatorischen Kategorial-Matrize" als **schaltalgebraischer Strukturbaum der Effektualisierungsfunktion** der Norm. Die Schaltstellen werden im Strukturbaum mit Weichenstellen signifiziert: 

Ansonsten werden die Alternativ-Positionen der Kategorial-Matrize mit arabischen Zahlen von 0 bis 6 signifiziert.

Ereignis-Mannigfaltigkeit
i. S. eines Sachverhaltes



Die Alpha-Schaltstelle entscheidet die Alternativität von Normrelevanz versus Normirrelevanz.

Ist eine Strafrechtsnorm relevant, so fließt die Semiose, d.h. der informationelle Zeichenprozeß, der aleatorischen Kategorial-Matrize zur Beta-Schaltstelle des

¹⁵ vgl. J. Klein, "Park des Textes & Textpark", Teil II, a.a.O., S. 92-95

Unrechtstatbestandes der objektiven und subjektiven **Rechtswidrigkeitszurechnung** des Handlungserfolges.

Ist kein Ausnahmetatbestand betreffs der Rechtswidrigkeit gegeben (z.B. kein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr etc.), so fließt die Semiose der aleatorischen Kategorial-Matrize zur Rechtswidrigkeits-Bestätigung (2) und sodann weiter zur Gamma-Schaltstelle des Schuldtatbestandes (ST) von der **Schuldzurechnung**.

Ist kein Ausnahmetatbestand betreffs der Schuld gegeben (z.B. weil kein unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, der Verbotsirrtum vermeidbar war, oder keine mangelnde Schuldfähigkeit oder kein entschuldigender Notstand gegeben war), so fließt die Semiose weiter zur Schuld-Bestätigung (4). Von dort fließt die Semiose sodann weiter zur Delta-Schaltstelle der **Rechtsfolgenzurechnung** (RF). Diese schreibt sodann dem Rechtssubjekt (je nach Fallgestaltung) in ja/nein-Entscheidungs-Alternativen persönliche Strafausschließungsgründe oder Strafaufhebungsgründe (wie z.B. strafbefreiender Rücktritt oder Ehegatteneigenschaft des Täters beim Diebstahl) zu oder nicht zu und läßt die betreffende Person straffrei oder zeitigt eine Strafsanktion als Rechtsfolge.

C) **Die vier Kardinalfunktionen des Normativen: Wert und Norm in der Korrelation von Deontologie und Deontik.**

Wie aber nun? Setzt diese dreigestufte systemische Zurechnungsfunktion nicht zugleich die Zurechnung der Rechtsordnung als Insgesamt der Normen voraus? Insbesondere dann, wenn vorab bei der Alpha-Schaltstelle zugleich entschieden wird, ob überhaupt eine einschlägige Rechtsnorm vorhanden ist oder nicht? Und des weiteren: Wie verhält sich dies Prozessieren der aleatorischen Kategorial-Matrize innerhalb der die Effektualisierung betreibenden Zurechnungsfunktion?

Die Fragen sind mehr als nur berechtigt.

Vor allem muß hervorgehoben werden, daß die **Zweckfunktionen** und die **Effektualisierungsfunktionen** der Norm nur zwei Kardinalfunktionen sind. Die Norm zeichnet sich jedoch noch durch zwei weitere Kardinalfunktionen aus, als da noch sind: die **Formfunktion der Norm**¹⁶ (mit den fünf Partialfunktionen: Praxemfunktion, Iterationsfunktion, komplementäre Repräsentanzfunktion, repräsentationale Fun-

¹⁶ J. Klein, "Vom Adel des Gesetzes", a.a.O., S. 36-40, 45-62

dierungsfunktion, Autoreproduktionsfunktion) sowie die **Materialfunktion der Norm**, d.h. der materiale Stoff der Norm wird im operativen Prozeß des subsumtiven Schematismus - welcher der Form nach durch die Formfunktionen der Norm vorgegeben sind - aufgearbeitet, interpretiert, aktualisiert, konkretisiert sowie subsumtiv-syllogistisch zum Teil geschlußfolgert; alles in allem ein kompliziert strukturierter topologischer Generierungs- und Sortierungsprozeß von Mengen-Mannigfaltigkeiten.

Dabei bewirken die Praxemfunktion (der Konstitution und Geltung im allgemeinen und für den Einzelfall samt normativem Anruf i.S. der Norm-Allokution), die repräsentationale Fundierungsfunktion und die Autoreproduktionsfunktion als Partialfunktionen der kardinalen Formfunktion die **grundlegende normative Zuordnung der Rechtsordnung hinsichtlich einschlägiger Norm und zu subsumierendem Einzelfall**, eine **Zuordnung**, die alle Zurechnungsregeln der Zurechnungsfunktion (als Partialfunktion der Effektivierungsfunktion) dem normativen Formplan nach ausbildet und zum Ausdruck bringt: die zwei Stufen der Verhaltenszuordnung von Rechtswidrigkeits-Zurechnung und Schuld-Zurechnung sowie die Rechtsfolgen-Zurechnung bzw. die Wert-Unwert-Folgen-Zurechnung als dritte Stufe. Und diese **Zuordnung** ist es auch, welche bereits die deskriptive Fallbetrachtung und Sachverhalts-Aufnahme in Zuordnung bringt zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Zuordnung würde ich jedoch nicht "Zurechnung" nennen wollen (und bei Hruschka und Joerden bin ich mir nicht sicher, ob sie dies auch noch mit dem Zurechnungsbegriff abdecken wollen). Vielmehr ist diese **Zuordnung** (sowohl als systemische Zuordnung wie als applikative Einzelfallzuordnung bei der Subsumtion) zu charakterisieren als eine **Zuordnung der rekursiven Konkomitanz**: Die Rechtsordnung (bzw. die moralischen Ordnungen) kommt innerhalb der normenlogischen, axiologischen etc. Zuordnungsverhältnisse nur und nur zusammen mit den Einzelanwendungen ihrer selbst als **notwendige Bedingungsrelation** vor - d.h. also "in Konkomitanz" als notwendig begleitendes Zugesehensein der Rechtsordnung je immer bei ihrer Anwendung bzw. Anwendungs-Gültigkeit -, und so ist die Rechtsordnung (abgesehen von ihrem Zwangscharakter ebenso wie von ihrem Konsens- und Integrations-Charakter) rein formfunktional zugleich Inbegriff aller normativen Formationsregeln (Rekursivität), also ein Regelsystem, auf das alle normative Applikabilität und alle normative Realisierung notwendigerweise zurückgeht (d.h. "rekursiv" ist).

Alles in allem jedoch sind die vier Kardinalfunktionen in der kategorialen Form der Norm selbst gegründet. Indes sind ganz offensichtlich nun diese vier Kardinal-

funktionen des Normativen dem vierfachen Wesens-Ursachen-Begriff des Aristoteles vergleichbar; Aristoteles unterscheidet vier Wurzeln vom Grund bei der Entelechie wesensgemäßen Werdens eines Dinges aus seiner (Wesens-)Substanz heraus: die Stoffursache (vergleichbar der Materialfunktion der Norm), die Antriebsursache (vergleichbar der Effektivierungsfunktion der Norm), die Zweckursache (vergleichbar der Zweckfunktion der Norm) und die Formursache (vergleichbar der Formfunktion der Norm). Dem substanzialen Werden der Dinge vergleichbar wäre dann solcherart die Normoperativität, welche durch das Fungieren der Norm die Zeichenprozesse (Semiosen) erzeugt. Indessen liegt diesem semio-phenomenologischen Verständnis hier - im Gegensatz zu dem Verständnis der Wesens-Dinge seitens des Aristoteles - kein Begriffs-Substanzialismus zugrunde; der Substanz-Begriff ist hier gänzlich in den Funktions-Begriff¹⁷ überführt. Und die semiotische Potenz (Potentialität) ist keine Wesensmöglichkeit der ousia, sondern eine des (deontologischen) Sollens bzw. (d.h. in Korrelativität dazu) des deontischen Funktions-Komplexes zur Hervorbringung topologisch sortierter, arithmetisch gereihter bzw. wahrscheinlichkeitmäßig erfaßter und gestufter sowie ordnungsstruktural relevanter Ereignis-Attribute, die als Mengen-Mannigfaltigkeiten in rekursiver Konkomitanz zu den text-syntagmatischen Norm-Erzeugungen des zuordnungsfunktionalen Rechts- bzw. (allgemeiner) Normensystems stehen.

Desgleichen sind die oben im Abschnitt B) eingeführten Begriffe "entelechetisches Wert-Dualisat" und "Wert-Genom" nicht-aristotelisch zu verstehen, d.h. weder ousiologisch noch universalien-realistisch noch substanzbegrifflich (vgl. auch unten Abschnitt D 3.)).

Das Verhältnis endlich von **Deontologie** und **Deontik** bestimmt sich nun beim Funktionsbegriff des Normativen als eines der **Korrelation**, d.h. als ein Verhältnis der Wechselbezogenheit und des Aufeinanderbezogenseins. Dabei sind insonderheit desgleichen die vier Kardinalfunktionen des Normativen zu beachten, welche sowohl das Reich des Sollens im deontologischen Sinne als auch das Reich des Sollens im deontischen Sinne bestimmen. Die Deontik ist die formale Logik der Pflichten, i.S. der Lehre von der bedeutungskategorialen Struktur, den bedeutungskategorialen Formen und Gesetzen folgerichtigen und klaren Denkens und Sprechens in besonderem Anbetracht der Pflichten zum einen, also Deontik im allgemeinen Sinne, zum anderen Deontik i.S. von **logistischer Deontik** (oder deontischer Logistik), welche die Aussagenlogik, die Prädikatenlogik, die Relatio-

¹⁷ vgl. Ernst Cassirer, *Substanzbegriff und Funktionsbegriff*, Berlin 1910

nen- und Klassenlogik, die Stufenlogik, die Modallogik, die Alethische Modallogik, die Zeit- und mehrwertigen Ereignis-Logiken in besonderem Anbetracht der Pflichten verzeichnet und untersucht.

Die Deontik im allgemeinen Sinne und die logistische Deontik liefern unter dem gemeinsamen Anbetracht der Normenlogik auch die logisch-mathematischen Formgesetze für normenlogische Modellierungen deontologischer und deontischer Verhalte auf normsemiotischer Grundlage. (Man denke etwa an die ontifizierende Wert-Realisation einer normengeleiteten Ausführungs-Handlung, modelliert in einem Semio-Struktogramm für informationelle Ereignis-Semiosen von je die Mengen-Mannigfaltigkeiten gliedernder Ordnung.)

Indes darf nicht übersehen werden, daß materialfunktionale deontische Beziehungslagen von Begriffen und Wertbegriffen **keine material-eidetischen Wert-Inhalte** sind (wie wir sie insonderheit bei Max Scheler in seiner phänomenologisch begründeten Materialen Wertethik vorfinden). Die material-eidetischen Wert-Inhalte gehören in die Deontologie und in die Ontologie im weiteren Sinne, nicht in die Deontik.

Freilich sind Deontik und Normsemiotik keine synonymen Begriffe. Wie die Theoretische Semiotik die Grundlagentheorie für die formale Logik abgibt, so gibt die Normsemiotik die Grundlagentheorie für die Deontik im formal-logischen und logistischen Anbetracht ab. Insonderheit koordiniert die Normsemiotik das Korrelations-Verhältnis von den Sein-Sollens-Bestimmungen der Deontologie (als Sachgegenstands-Kategorien) und den Sollenssatz-Bestimmungen der Deontik (als Bedeutungskategorien).

In diesem normsemiotischen Koordinatensystem von Sein und Sollen findet der Wert (hier: der axiologische Wert einer juristischen oder moralischen Norm bzw. der Ausdruck des material-eidetischen Wert-Inhaltes als solcher) seinen je immer bestimmbaren raum-zeitlichen Ort. Und auch die Potentialität eines Wertes schwebt keineswegs frei nunmehr herum zwischen Himmel und Erde, thront auch nicht in einem chorismischen Ideenhimmel über den Wolken und wallt auch nicht wabernd zwischen ewigem und endlichem Sein hin und her, sofern die Potentialität eines Wertes einmal nicht versprachlicht und verleiblicht ist in einer Norm, welche sodann in irgendeinem Gesetzbuch abgedruckt sich findet. Nein, um den Status des Wertes zu bestimmen, muß nunmehr auch nicht zu psychologischen oder

soziologistischen Konstruktionen gegriffen werden, mag gleichwohl durchaus die Potentialität eines Wertes sich faktisch im Verhalten der Rechtssubjekte und in deren Wert-Spektral-Raum je anwesend sein, bewußt oder unbewußt, interiorisiert oder internalisiert, konditionalisiert oder adressiert; wie dem auch sei, psychologische und soziologische Fragestellungen haben gewiß ihre wissenschaftliche Berechtigung; nur vermag die Psychologie keine reine Normen- und Werttheorie zu begründen, die Soziologie ebensowenig: die Psychologie befaßt sich mit seelischen Wert-Haushalten von Individuen, Gruppen oder Massen; die Soziologie mit sozialen Wert-Haushalten. Indes kommt es darauf an, die strukturalen Operationen und Funktionen, die logischen Gesetzmäßigkeiten etc. in den Akten des Handelns wie des Entscheidens zu bestimmen und ihren Status ebenso wie die Wirk-Mächtigkeiten der Werte und der Normen nicht bloß im seelischen und sozialen Sein (der Wertfühlungen, des Rechtsgefühls, der Sympathiegefühle etc.), sondern darüber hinaus im geistigen Sein überhaupt zu erhellen.

Das normsemiotische Koordinatensystem von Sein und Sollen ist nichts anderes als ein die Zeichenphänomenalität abbildendes Modell des Zuweisungsgefüges von Sein und Sollen. Und solcherart gilt sodann: Um einen Wert raum-zeitlich zu verorten im koordinativen Zuweisungsgefüge von Sein und Sollen, genügt es, ihn innerhalb der (semiotischen) kategorialen Form der Norm als entelechetisches Wert-Dualisat auszuzeichnen, das sich über die vier Kardinalfunktionen der Norm entsprechend dem Semio-Struktogramm axiologisch determinativ entfaltet, und zwar sofern der Wert nur einmal in der Zeichenphänomenalität einer Kultur bzw. eines Staats aufgetaucht ist und dort je nach konstitutioneller Geltung und axiologischer Giltigkeit seine norm-erzeugende Kraft zu entwickeln vermag. (Manche Wertvorstellungen sind veraltet, manche geschichtlich verworfen, manche von einer Rechtsordnung per Verfassung abgelehnt - z.B. das sozialdarwinistische Führerprinzip kombiniert mit preußischen Sekundärtugenden nationalsozialistischer Prägung.)

Dabei ist andererseits die Norm mit ihrem Wert-Noema und der Wert als noematischer material-eidetischer Inbegriff dem semio-phänomenologischen Verhältnis der beiden (noetisch-noematischen) Bestandstücke nach als **strukturelle Bi-Konditionalität** logisch zu charakterisieren (theoretisch-semiotisch ist die Dualisation per cartesischer Produkt-Bildung desgleichen bi-konditional, so daß die semio-phänomenologische Analyse und Deskription in der semiotischen kategorialen Form ihre völlig adäquate reduktive Formalisation finden).

Diese strukturelle Bi-Konditionalität wirkt nun je immer über die vier Kardinalfunktionen per koordinaten-sprachliches Semio-Struktogramm axiologisch determinativ sich dergestalt aus, daß die Struktur der semiotischen Koordination der Zeichenprozesse im wesentlichen einander gleichbleiben, unabhängig davon, ob eine Norm oder ein (axiologischer) Wert regelleitend menschliches oder institutionelles Verhalten bestimmt. Überdies vermögen material-eidetische Wert-Inbegriffe (aufgrund der strukturellen Bi-Konditionalität) selbst Normen der Moral und des Rechts zu erzeugen. Inwieweit Rechtsnormen erzeugt werden können, und zwar allein von Werten, hängt ab von den formalen normerzeugenden Bedingungen einer Rechtsordnung, welche je nach Herrschaftstyp und Staatsform für Judikative und Legislative anders vorgegeben sind. Erinnerung sei an Werte des überpositiven Rechts; an naturrechtlich begründete Widerstandshandlungen in totalitären Regimen etc. Aber auch für den demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die normerzeugende Kraft von Werten bzw. Grundwerten und das Verhältnis von Norm und Wert ein verfassungsrechtlich brisantes Thema, das bereits in der Weimarer Republik als Rangverhältnis von Legalität und Legitimität kontrovers diskutiert worden war¹⁸.

Ob Wertbegriffe der Legitimität sich gegen die Legalität ausspielen lassen oder nicht; ob den positiven Verfassungsgesetzen eine seitens der Verfassung (angeblich) vorgezeichnete Wertehierarchie existentieller Wertentscheidungen unterlegt werden kann quasi als eine Superlegalität, die für die *lex fundamentalis* im Endeffekt doch wiederum nichts anderes als die Dualität von Legalität und Legitimität mit sich brächte; oder ob das Grundgesetz eine Aufspaltung der politischen Ordnung und damit der aufgegebenen integrativen politischen Einheit in legale Elemente und legitime nicht vielmehr verwehrt - rechtstheoretisch hängen diese speziell verfassungsrechtlichen Fragen davon ab, inwieweit man bereit ist, die reinlogische strukturelle Bi-Konditionalität von Wert und positivem Verfassungsgesetz zu suspendieren bzw. den Typ des rationalen Rechts durch eine Vermengung der eigentlich getrennten Normensysteme von Moral und Recht zu irrationalisieren bzw. den Typ des rationalen Rechts durch eine moralische bzw. ideologische Über-

¹⁸ vgl. Helmut Goerlich, *Wertordnung und Grundgesetz*, Baden-Baden 1973; Ulrich K. Preuß, *Legalität und Pluralismus, Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt a.M., 1973; Maunz/Dürig/Herzog, *Grundgesetz*, Loseblatt-Kommentar, München 1958 ff., Art. 1 Rdnr. 1 ff, Art. 2 Rdnr. 1 ff., Art. 18 Rdnr. 48 ff., 53 ff., 55 ff.; Carl Schmitt, "Legalität und Legitimität", abgedr. in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zur Verfassungslehre*, Berlin 1958, S. 263-350; Otto Kirchheimer, "Legalität und Legitimität", abgedr. in: ders., *Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat*, Frankfurt a.M. 1963 S. 7 - 29.

höhung der (grundgesetzlichen) Wert-Noemata per Reflexion auf irgendwelche existentielle Grundwert-Entscheidungen zu charismatisieren.

D) Deontologische Begriffsreihe, deontische Operatoren und deontische Formatoren - zu den Begriffsverzweigungen von "Normenlogik", "Deontik", "Deontologie", formaler und transzendentaler Logik"

Es ist mithin gleichwohl einsichtig: Normen können durch Werte erzeugt werden, und zwar in der Praxis eines Gemeinwesens selbst; und die sogenannten "deontischen Operatoren" müssen dabei keineswegs explizit sein; ja mehr noch, die Normen müssen noch nicht einmal sprachlich artikuliert in der Zeichenphänomenalität zur Erscheinung kommen; sie können in der intermodalen Interaktivität des sozialen Seins mithin unverbalsiert wirken. Dann fungieren die deontischen Operatoren deontologisch; und den Beziehungslagen der deontischen Operatoren nach Maßgabe von deontischen Vielecken entsprechen die Beziehungslagen deontologischer Operatoren in deontologischen Vielecken. Man kann auch der Einfachheit halber von normativen Operatoren sprechen, von normativen Vielecken, von normativen Begriffsreihen. Hruschka und Joerden sprechen von deontologischen Begriffsreihen, die sie sodann zu drei Begriffsreihen "reorganisieren"¹⁹ :

Handlungen i.S. v. Vornahmen bzw. Unterlassen	3 deontologische Begriffsreihen für Verhaltensakte		
	1. Reihe	2. Reihe	3. Reihe
	geboten/verboten	pflichtmäßig/ pflichtwidrig	a) verdienstlich bzw. nicht verdienstlich pflichtmäßig b) schuldhaft bzw. nicht schuldhaft pflichtwidrig
angeraten/abgeraten (supererogatorisch)	überobligationsmäßig/überobligationswidrig	c) verdienstlich bzw. nicht verdienstlich überobligationsmäßig d) schuldhaft bzw. nicht schuldhaft überobligationswidrig	
Charakteristik in Anbetracht der Funktionen	prospektiv betr. Handlung	retrospektiv betr. Handlung	-----
	Gestaltungsfunktion	Maßstabfunktion	Zurechnungsregeln 1. Stufe 2. Stufe: lobenswert/ tadelnswert

¹⁹ Hruschka und Joerden, a.a.O., S. 93.

- 1.) Zunächst möchte ich anmerken, daß die Eindeutschung "angeraten"/"abgeraten" für "supererogatorisch" zu Mißverständnissen zu führen vermag. Wie ich bereits bei meiner Darlegung der axiologischen Determination²⁰ herausgestellt habe, verwendet Kant den Begriff des "Anratens" beim Wirken von subjektiven Maximen (statt "Nötigen" beim Wirken der kategorischen Gesetze bzw. des kategorischen Imperativs); in diesem Sinne habe ich für die Normsemiotik den Begriff des "Anratens" bzw. "Abratens" als Bestandteil innerhalb des Semio-Struktogramms der axiologischen Determination von Immanuel Kant entlehnt. Das heißt aber sicherlich nicht, daß die Sprachregelung von Hruschka und Joerden unstatthaft wäre. Ich spreche jedoch stattdessen lieber von "anempfohlen"/"abempfohlen" (für das normative System der Moral), was im normativen System des Rechts den deontischen Operatoren "stattgebensollen" der Stattgaberegel, "ablehnensollen" der Ablehnungsregel des Sollens entspricht²¹.
- 2.) Sodann möchte ich die These von Hruschka und Joerden bezweifeln, daß die Maßstabfunktion nur retrospektiv sein könne. Es handelt sich nämlich bei diesen Funktionen um rein logische Gesetzmäßigkeiten von apriorischer Kategorialität; und solcherart ist ihr Fungieren an sich dem Strukturverlauf der potenziellen Semiosen nach zunächst einmal zeitlos, wie die Aussage "zwei mal zwei ist vier" als mathematische Operation atemporal ist, mag man die Rechenoperation auch temporalisieren können betreffend Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft: gestern war zwei mal zwei vier, heute ist zwei mal zwei vier, morgen ist zwei mal zwei vier. Und natürlich kann eine Person sich überlegen, "war das, was ich nun getan habe, verboten oder nicht verboten?" Und desgleichen kann eine Person sich für in der Zukunft liegende Verhaltensakte fragen, ob ein solches Verhalten (der Maßstabfunktion nach) pflichtgemäß ist oder nicht.
- 3.) Überdies zeigt sich an meinen Überlegungen zu den Effektualisierungsfunktionen, daß es nicht sinnvoll ist, die "Begriffsreihen" den einzelnen Funktionen (der Gestaltungs-, der Maßstab- bzw. der Zurechnungsfunktion) attributiv zuzuschreiben. Was die 1. Begriffsreihe anlangt, so sind es die deontologischen bzw. deontischen Operatoren, die die deontologischen Intermodalverhältnisse im sozialen Sein aufspannen zwischen Sein und Sollen (als deontologische Operatoren) zum einen und die als deontische Operatoren die deontischen Modali-

²⁰ J. Klein, "Axiologie und synechistischer Pluralismus", a.a.O., S. 59;

²¹ J. Klein, "Das normsemiotische Oktogon", a.a.O., S. 310, 313 f.

täten der Sollenssätze bewirken und die deontisch modalen Sach- und Rechtslagen (bzw. Sach- und Normlagen moralischen Sollens) modellieren. Die 2. Begriffsreihe und die 3. Begriffsreihe endlich sind deontologische bzw. deontische Formatoren, die die Verhaltenswertigkeiten bzw. die Verhaltensunwertigkeiten und die Pflichtmäßigkeiten bzw. die Pflichtwidrigkeiten sowie Schuld und Verdienstlichkeiten intermodal im sozialen Sein hinsichtlich der Sein-Sollen-Struktur genau festlegen und bestimmen (deontologischer Aspekt) und selbige in der Begriffs- und Urteilsbildung sowie im (gedanklichen bzw. sprachlich konzipierten) Verhaltensentwurf zum Ausdruck bringen (deontischer Aspekt).

Die deontologischen und deontischen Operatoren lassen sich unter dem Obertitel "normative Operatoren" befassen, desgleichen die deontologischen und deontischen Formatoren unter dem Obertitel "normative Formatoren".

Die normativen Operatoren und die normativen Formatoren stehen dabei zueinander im Verhältnis der **axiologischen Korrespondenz**, d.h. sie stimmen aufgrund der Ziel-Zweck-Essenz des Sollens in ihrem **Wert-Genom** überein. Dabei definiert sich das Wert-Genom als Satz der Wirkfaktoren, welcher die Operationen der normativen Operatoren und die Formungen der normativen Formatoren im Wege von Zeichenprozessen erzeugt: mithin bestimmt der Norm-Iterator und das entelechetische Wert-Dualisat des Norm-Iteranden den wirkfaktoriellen Satz des Wert-Genoms. Da das Wert-Noema der Norm und der Wert als noematisch-eidetischer Wert-Inbegriff von der Charakteristik der **strukturellen Bi-Konditionalität** angesetzt ist, erzeugt mithin das Wert-Genom ein "genidentisches Normprogramm"²², indem dieses Normprogramm hinsichtlich des Ziels und des Zwecks der Norm (entsprechend der teleonomen "Erbfaktoren" des Wert-Genoms) wertausgerichtet und hinsichtlich der Verhaltenswertigkeit bzw. Verhaltensunwertigkeit sowie hinsichtlich der Pflichtmäßigkeit bzw. der Pflichtwidrigkeit wertbestimmt ist²³. Die Operatoren und Formatoren charakterisieren alle Partialfunktionen der Effektivierungsfunktion; überhaupt sind die normativen Operatoren und Formatoren Elementarbausteine innerhalb der Operativität der Norm schlechthin gemäß den vier Kardinalfunktionen der Norm.

²² vgl. zum Normprogramm, J. Klein, "Vom Adel des Gesetzes", a.a.O., S. 33, 37;

²³ Die juristische Hermeneutik kennt dieses Phänomen zumindest ansatzweise unter dem Titel "teleologische Auslegung der Norm".

Wie bereits wiederholt gesagt: Grundsätzlich ist im Reich des Normativen von einem Korrelationsverhältnis von Deontologie und Deontik auszugehen; wie die Bedeutungskategorien im wesentlichen mit den Kategorien der formalen Ontologie korrespondieren²⁴ und damit kategorial übereinstimmen aufgrund des (korrelativen) gegenseitigen Bedingungsverhältnisses, genau so verhält es sich auch mit den deontischen Bedeutungskategorien und deontologischen Kategorien: die **Korrespondenzen** der Kategorien der Deontik mit denen der Deontologie sind im **Korrelationsverhältnis** wechselseitig eben nicht nur bedingt, sondern auch aufeinander abgestimmt. Dies ist das kategoriale Form-Postulat aller **Norm-Giltigkeit**²⁵: Normen, die nicht in die Intermodalverhältnisse des sozialen Seins einzugreifen vermögen, sind - mögen sie auch aufgrund Konstitution und Geltung gültig sein - ohne normative Wirkungs-Kraft (also - trotz Effektivierungsfunktion - ohne Norm-Effektivität).

Gleichwohl gebe ich (trotz des Korrelationsverhältnisses) i. d. R. bei der formal-logischen Analyse und formal-logischen Modellierung innerhalb der Norm-semiotik der Deontik den Vorzug ("heuristischer Vorrang der Deontik"); das ist - obgleich die Deontik nun einmal per se formal-logisch ist - nicht bei allen Autoren selbstverständlich, und zwar deshalb, weil die Begriffe "Deontologie" und "Deontik" ohnedies fließend gebraucht werden. Mitunter ist jedoch in der Tat vor der formal-logischen Analyse zuerst eine (deontologisch-deskriptive) Bestandsaufnahme der zeichenphänomenalen Gegenstandsbereiche erforderlich, so daß beide Seiten zu beachten sind. Indes hat die Logik ihren eigentlichen Ort im Bedeutungskategorialen, und sofern sie für ontische Gegenstände bzw. für deontizitäre Gegenstände des faktischen Fungierens der Normen in deontologischen Intermodalverhältnissen eingesetzt wird, genügen an sich Äquivalenz-Beziehungen. Solche Äquivalenzbeziehungen werden nicht nur in der Phänomenologie Husserlscher Provenienz angenommen, sondern auch in der Isomorphietheorie von Ludwig Wittgenstein, Erik Stenius, Wolfgang Stegmüller und anderen²⁶, wo sie eine rein sprachlogische Bedeutung sodann haben; endlich werden solche Äquivalenz-Beziehungen des weiteren in ontologischen Gegen-

²⁴ vgl. J. Klein, *Denken und Sprechen nach den Aspekten der Theoretischen Semiotik unter besonderer Berücksichtigung der Phänomenologie Edmund Husserls*, Diss. Stuttgart 1983, S. 70-80;

²⁵ Der hier von mir verwandte Begriff "Norm-Giltigkeit" geht auf Victor Krafts Terminus zurück bei und trotz wesentlich anderer theoretischer Ausformung: vgl. V. Kraft, "Die Giltigkeit von Aussagen", in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* IV/1 (1973), S. 54-80; ders., "Die Giltigkeit von Normen", in: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* V/II (1974), S. 317-322;

²⁶ vgl. J. Klein, *Denken und Sprechen*, a.a.O., S. 146-155, 225-231;

stands-Logiken angenommen (die man semio-phänomenologisch besser als formal-ontologische Spezial-Logiken bezeichnen würde), so wenn die Quantenlogik insonderheit eine Äquivalenz von ontischem Aussage-Modell betreffend quantenphysikalischer Ereignis-Konfigurationen (bei quantenlogischer Charakteristik des ontischen Aussage-Modells) und epistemischer Aussage (von aussagenlogischer Charakteristik) annimmt, wobei es sich bei diesen Aussageverknüpfungen um Sätze der Beobachtung und der Feststellung von quantenphysikalischen Ereignissen handelt²⁷.

Unter F) werde ich kurz aufzeigen, daß diese Äquivalenz-Beziehung keineswegs unproblematisch ist. Sie führt zu gewissen Paradoxien, dem von mir sogenannten Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox, das sich auch nicht dadurch vermeiden läßt, wenn man sich auf die Seite der Sprachphilosophie (willkürlicherweise) schlagen und sagen würde, die mehrwertige Quantenlogik sei sowieso keine Logik im eigentlichen Sinne, sondern eine Quantengrammatik²⁸. Das Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox schlägt nämlich auf die Äquivalenz-Beziehung in der Isomorphietheorie Wittgensteinscher Provenienz durch. Gleichwohl behaupte ich postulatorisch die Gültigkeit der Äquivalenz-Beziehung (sie ist auch nach meinen unpublizierten Forschungsbefunden beweisbar).

Mit dem heuristischen Vorrang der Deontik will ich also mitnichten bestritten haben, daß etwa deontologische Vielecke konstruierbar seien; indes dürften normenlogische Beziehungsgefüge am besten als deontische Vielecke zur logischen Klarheit und Deutlichkeit gelangen, abgesehen davon, daß sich die letzten logischen und zeichenlogisch semiotischen Klärungen und Begründungen erst über das normsemiotische Oktogon einstellen, welches die Mutterstruktur für die deontologischen wie für die deontischen Vielecke gleichermaßen ausmacht.

Überhaupt muß man ansonsten bei den semio-phänomenologischen Erhellungen der Gebietszusammenhänge von Ontologie, formaler Logik, von Korrelativität der Bedeutungskategorien und der formal-ontologischen Kategorien, von Deontik und Deontologie noch die "transzendente Logik" mitberücksichtigen.

²⁷ vgl. Carl-Friedrich v. Weizsäcker, *Aufbau der Physik*, 1985/1988, S. 313-319; Erhard Scheibe, *Die kontingenten Aussagen der Physik*, Frankfurt a.M. 1964;

²⁸ vgl. W. Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Bd. II, Stuttgart ⁸1987, S. 208-220.

Die transzendental-logische Strukturalität charakterisiert nämlich vor aller formal-logischen Zurüstung die Bedingungen der Möglichkeit und der Ermöglichung logischer (d.h. deontischer) Sollens-Ordnungen ebenso wie der deontologischen Ordnungen, und zwar in den pragmatischen (nicht-idealistischen) Überstiegs-Verhältnissen des Bewußtseins (in der Intermodalität von Sein und Sollen innerhalb des interaktiven sozialen Seins als Inbegriff der personalen und sozialen Verhaltensakte und der sozialen Prozesse); pragmatische Überstiegs-Verhältnisse des Bewußtseins also hin zu Ding und Welt, hin zu Wert und Norm, hin zur Umwelt und zur Wirwelt, zur Interaktivität von Ich und Anderer mit und wider die anderen, hin zu Gesellschaft und Staat.

Bei Edmund Husserl ward das Programm der transzendentalen Logik²⁹ gedacht als a) konstitutive Phänomenologie im Ganzen, und damit auch als konstitutive Phänomenologie aller Ontologie, aller Ontologie vom Sein des Seienden und dem Sein der Werte (Ontologie im weiteren³⁰ Sinne): und ich füge als ein weiteres Aufgabengebiet (der konstitutiven Phänomenologie) hinzu die Deontologie als intermodal-strukturelle Pflichtenlehre seins- und daseinsmäßigen Sollens; b) zum anderen ward die transzendente Logik bei Husserl gedacht als Aufgabe einer Genealogie im Sinne einer Ursprungsanalyse und subjektiven Begründung der traditionellen formalen Logik (mit der Dreischichtung³¹ von reiner Formenlehre der Urteile samt reinlogischer Grammatik, mit der Konsequenzlogik als Logik der Widerspruchsfreiheit und endlich mit der Wahrheitslogik); dabei zählt Husserl auch die formale Axiologie zur formalen Logik³². Husserl hat die einheitliche formale mathesis universalis, die diese transzendente Logik auf formale algebraische sowie formale ordnungssystemische sowie topologische Grundstrukturen zu gründen vermocht hätte, nicht weiter erforschen und finden können. Ich bin in der Tat der Überzeugung, daß dies - allerdings in einem nicht-idealistischen, also pragmatischen Sinne - der Theoretischen Semiotik zu leisten obliegt; deren Sondergebiet für die Normenlogik, Deontologie und Deontik sowie logistische Deontik stellt die Normsemiotik dar.

²⁹ vgl. E. Husserl, *Formale und transzendente Logik. Versuch einer Kritik der logischen Vernunft*, Husserliana Bd. XVII, Den Haag 1979; ders., *Erfahrung und Urteil, Untersuchung zur Genealogie der Logik*, Hamburg 1972;

³⁰ E. Husserl, *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie*, Bd. I/1. Hb. Erstes Buch, Husserliana Bd. III, 1, Den Haag 1976, S. 343;

³¹ vgl. Paul Janssen, "Einleitung zu E. Husserls formale und transzendente Logik", in: *Husserl*, a.a.O. S. XXX;

³² vgl. E. Husserl, *Ideen*, a.a.O., S. 339 ff.;

Der vielfach - so auch vor allem von Paul Janssen in seiner Einleitung zu Edmund Husserls *Formale und transzendentaler Logik* - geäußerten Vermutung, Husserl hätte das Handtuch geworfen und das Ziel seiner transzendentalen Logik erheblichst niedriger gehängt, hätte er K. Gödels Arbeit "Über formal entscheidbare Sätze der Principia Mathematica und verwandte Systeme" aus dem Jahre 1931 zur Kenntnis genommen, vermag ich nicht beizupflichten. (Was das axiomatische System der Theoretischen Semiotik selbst anlangt im Verhältnis zu Gödels Arbeit, so hat sich hierzu Max Bense in seinen Publikationen, welche seiner Schrift *Axiomatik und Semiotik*, 1981, folgen, subtil geäußert und gemeint, daß das Gödelsche Unentscheidbar-Theorem die theoretisch-semiotische Axiomatik nicht trifft wegen der semiotisch stratifizierenden Fundierungsschichten der ordinal-gradativen Zeichenklassen samt deren trichotomischen Triaden; ich möchte Max Benses Reaktion auf Gödel hier nicht weiter vertiefen.) Was indes vor allem jetzt die semio-phänomenologisch begründete Norm-Semiotik anlangt, so führt jedenfalls die phänomenologische Reflexion und Reduktion und die (von mir zusätzlich eingeführte) reduktive Formalisation auf die axiomatisch gegründete semiotische Koordinaten-Sprache nicht zu einem der *Principia Mathematica* verwandten axiomatischen System, da die semio-phänomenologischen Befunde sich zwar der theoretisch-semiotischen Axiomatik bedienen zur exakten und rechenbaren Modellierung sowie Strukturierung, da sie jedoch andererseits nicht aus der Axiomatik selbst abgeleitet sind.

Und es ist nunmehr für die Normsemiotik hinreichend einsichtig, daß die methodologische Verfahrensweise von phänomenologischer Reflexion und Reduktion gepaart mit der reduktiven Formalisation (auf den semio-strukturalen Kalkül hin) gerade wegen ihres Ausgangs von der Zeichenphänomenalität gar nicht zu "prinzipiell unentscheidbaren" Sätzen in der Normsemiotik (trotz ihres axiomatischen Regelkanons) zu führen vermag zum einen; zum anderen bleibt die normenlogische Korrelativität von bedeutungskategorialer Deontik und formal-ontologisch kategorialer Deontologie maßgebend für den Aufbau der Normsemiotik, welche die - phänomenologische und semiotische - Kategorial-Analytik der zeichenphänomenalen Gegebenheiten liefert, die synthetischen Apriorizitäten (pragmatisch) konstruiert und die Semio-Struktogramme sowie die Formal-Kalküle modelliert.

E I) Die deontischen und deontologischen Vielecke in der Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktagon

Die Begriffsverzweigungen von Normenlogik, Deontik, Deontologie, Axiologie werden in der Literatur uneinheitlich, mitunter ziemlich freizügig, mitunter gar recht vage gehandhabt. Offenbar bestand da bislang noch nicht sonderlich ein systematisierender Handlungsbedarf. Indes scheinen auch H. Lenk³³ bzw. G.H. v. Wright³⁴ die Auszeichnung "Normenlogik" als Obertitel nehmen und damit absetzen zu wollen von der Handlungslogik. Ansonsten aber bleibt unklar, ob nun von "Deontologie" oder "Deontik" oder "deontischer Logik" etc. die Rede sein soll; die Begriffe gleiten. Ich gebrauche sie nunmehr in dem von mir festgelegten Sinn. Bei den in der Literatur vorfindlichen logischen Vielecken (die ich hier im einzelnen nicht darstellen und kritisch würdigen will) handelt es sich teils um deontologische teils um deontische Strukturierungen von Beziehungslagen der Pflichten, und teils ist es ziemlich undeutlich, worum es sich eigentlich handeln soll: bei der Abhandlung beispielsweise über "Logische Beziehungen zwischen ontischen und deontischen Sätzen" klammert der Autor Ernst-Joachim Lampe ausdrücklich die Darlegung des Übergangs von "ontischer und deontischer Logik" aus; dergleichen ist sicherlich legitim, da man selten alles auf einmal sagen kann und man auch selten unbeschränkt Publikationsmöglichkeiten hat; indes bleibt (von nicht wenigen speziellen Fragen, die sich dazu aufwerfen ließen) terminologisch schlechterdings offen, ob Lampe "ontische" Aussagen im Sinne der formal-ontologischen Gegenstandslogiken meint (z.B. entsprechend der ontischen Modellierungen quantenlogischer Ausdruckskomplexionen - vgl. hierzu oben D. 3 und unten F) oder ob er "ontische" Aussagen im Sinne von assertorischen bzw. epistemischen Sätzen meint³⁵.

Bei dem von mir aufgestellten normsemiotischen Oktagon³⁶ handelt es sich um eine mutterstrukturelle, stufenlogische Beziehungslage von deontischen Operatoren (bzw. allgemein von normativen Operatoren), welche als Prädikaten-Prädikate des Sollens-Satz-Radikals zu charakterisieren sind. Semiotisch sind die deontischen Operatoren ihrerseits ausgezeichnet als Iteratoren (und zwar als

³³ vgl. H. Lenk, (Hrsg.), *Normenlogik, Grundprobleme der deontischen Logik*, Pullach bei München, 1974;

³⁴ G. H. v. Wright, "Handlungslogik", in ebda. S. 9-24; ders., "Normenlogik", in ebda. S. 25-38;

³⁵ E.-J. Lampe, "Logische Beziehungen zwischen ontischen und deontischen Sätzen, dargestellt anhand 'logischer Quadrate'", in: *Rechtstheorie* 14 (1983), S. 317-335;

³⁶ vgl. J. Klein, "Das normsemiotische Oktagon", a.a.O. S. 305, ff.

Interpretanten-literatoren) mutterstrukturaler Ordnung gemäß der kategorialen Form der Norm. Dabei sind diese deontisch-operativ fungierenden Norm-literatoren als semiotische Interpretanten-Subzeichen ihrerseits ordinal-gradativ gestuft (was nicht mit der Stufenlogik der Prädikaten-Prädikate einfach gleichgesetzt werden darf) und - unter Rückgriff auf die im wesentlichen von R. Marty formulierte mathematisch-kategorien-theoretische Konzeption der Semiotik - als ein Projektions-Körper von Abbildungsfunktionen modelliert; dieser gestattet sodann, unter anderem das (von mir sogenannte) Subalternations-kombinierte-Ross-Paradox mittels der (im Projektions-Körper darstellbaren) kovariant-funktor-strikten Implikation im normsemiotischen Oktogon auszuschließen, ein Paradox, das sämtlichen normenlogischen Vielecken anhaftet (sofern die entsprechenden Substitutionen vorgenommen werden). Das normsemiotische Oktogon ist dabei die kategoriale, alle Vielecke fundierende Grundstruktur ("Grundstruktur" durchaus im Sinne einer universellen Grundagentheorie³⁷); dabei stellt diese Grundstruktur für die anderen normenlogischen Vielecke zugleich die semiotische Mutterstruktur dar (vgl. hierzu unten E II). Dem normsemiotischen Oktogon kommt dabei zugleich die Aufgabe zu, für die deontologischen und deontischen Begebnisse und Problemfälle der strukturell möglichen Beziehungslagen die begründenden Erklärungen und Klärungen von Widersinnigkeiten zu geben (als Erklärungsfunktion im Sinne einer allgemeinen Realitätentheorie,³⁷). Überdies fungiert das normsemiotische Oktogon über das koordinaten-sprachlich kalkülisierte Polynom der kategorialen Form der Norm und über das axiologisch-determinative Semio-Struktogramm sowie über seine Eigenschaft als Mutterstruktur transformativ, d.h. die logischen Strukturen sind prägend und werden übertragen in der Weise transcodierender³⁸ Modellabbildungsklassen der Prädikate auf die jeweiligen normativen Begriffe.

³⁷ vgl. zu den drei Grundfunktionen der Theoretischen Semiotik: M. Bense, *Das Universum der Zeichen*, Baden-Baden 1983, S. 11 ff.;

³⁸ vgl. zur modelltheoretischen Transcodierung: H. Stachowiak, *Allgemeine Modelltheorie*, Wien 1973.

Bei Hruschka und Joerden steht für : G = geboten; V = verboten; AN = angeraten; AB = abgeraten; I bzw. I^* =indifferentgestellt. Dabei nehmen Hruschka und Joerden für folgende Beziehungslagen an

- den Junktor der Exklusion für:

$$Gp|Vp; Gp|ANp; ANp|I^*p; I^*p|ABp; ABp|Vp;$$

$$Vp|ANp; Gp|I^*p; Vp|I^*p; ANp|ABp;$$

- den Junktor der Disjunktion für:

$$\neg I^*p \vee \neg ABp; \neg ABp \vee \neg Vp; \neg Vp \vee \neg Gp; \neg Gp \vee \neg ANp;$$

$$\neg ANp \vee \neg I^*p; \neg I^*p \vee \neg Vp; \neg I^*p \vee \neg Gp; \neg ABp \vee \neg ANp;$$

$$\neg ABp \vee \neg Gp; \neg ANp \vee \neg Vp;$$

- den Junktor der Kontravalenz für:

$$Gp \succ\prec \neg Gp; Vp \succ\prec \neg Vp; \neg ABp \succ\prec ABp; ANp \succ\prec \neg ANp;$$

$$\neg I^*p \succ\prec I^*p;$$

- und den Junktor der Implikation für:

$$Gp \rightarrow \neg ANp; Gp \rightarrow \neg I^*p; Gp \rightarrow \neg ABp; Gp \rightarrow \neg Vp;$$

$$Vp \rightarrow \neg ABp; Vp \rightarrow \neg I^*p; Vp \rightarrow \neg Gp; Vp \rightarrow \neg ANp;$$

$$ABp \rightarrow \neg Vp; ABp \rightarrow \neg I^*p; ABp \rightarrow \neg Gp; ABp \rightarrow \neg ANp;$$

$$ANp \rightarrow \neg Vp; ANp \rightarrow \neg I^*p; ANp \rightarrow \neg Gp; ANp \rightarrow \neg ABp;$$

$$I^*p \rightarrow \neg Vp; I^*p \rightarrow \neg ANp; I^*p \rightarrow \neg Gp; I^*p \rightarrow \neg ABp;$$

- außerdem nehmen die beiden Autoren noch an

die Disjunktion für: $Gp \vee Vp; ABp \vee ANp;$ * sowie

die Konjunktion für: $\neg ABp \wedge \neg ANp.$

Ich möchte es einmal bei dieser Zusammenstellung belassen und ausgewählt einige dieser Beziehungslagen unten prüfen.

1.) Zunächst seien folgende Vergleiche über die Begriffe bzw. deontischen Operatoren in beiden Vielecken gezogen:

a) Angeraten (AN) und Abgeraten (AB) würde ich für die Normsemiotik lediglich im normativen System der Moral verwenden wollen, indes sprachlich als "anempfohlen" (AN) und "abempfohlen" (AB) gedeutet, um Mißverständnisse zum Nötigungs- und Anratens-Begriff in der axiologischen Determination zu vermeiden (vgl. oben S. 45 Semio-Struktogramm Position 3). Dabei entsprechen sodann das Anempfohlen (AN) | Abempfohlen (AB) der Moral dem Stattgeben-Sollen der Stattgaberegeln des Sollens (S) und dem Ablehnen-Sollen der Ablehnungsregeln des Sollens (A) im normativen System des Rechts; wobei die normativen Operatoren (AN/AB bzw. S/A) von dicentischer Subzeichen-Charakteristik des Iterators sind.

Für eigene Negat-Positionen von " $\neg AB$ " und " $\neg AN$ " und damit für eine Erweiterung des normsemiotischen Oktogons auf ein normsemiotisches Dekagon besteht indes kein Anlaß: der Operator "ungeboten" ($\mathfrak{J}_U =: U(p)$) umfaßt im Projektions-Körper die replicativ-involutive Negation von $G(p)$ (also " $\beta^{\circ} \alpha^{\circ} G(p)$ ") und die involutive Negation von $S(p)$ (also " $\alpha^{\circ} S(p)$ "); und der Operator von "erlaubt" ($\mathfrak{J}_E =: E(p)$) umfaßt im Projektions-Körper die replicativ-involutive Negation von $V(p)$ (also " $\beta^{\circ} \alpha^{\circ} V(p)$ ") und die involutive Negation von $A(p)$ (also " $\alpha^{\circ} A(p)$ ") bzw. von $AB(p)$ (also " $\alpha^{\circ} AB(p)$ ").

Denn etwas, was "nicht geboten" ist zu tun, ist "ungeboten" i.S. eines negativen Könnens - aber diese Eindeutigkeit wird einzig durch die (funktorkonforme) deontisch-bestimmte Negation erzielt (vgl. zum letzteren unten E II 1 c). Desgleichen ist etwas, was "nicht anempfohlen" ist bzw. "nicht-stattzugeben gesollt" ist, "ungeboten" i.S. eines negativen Könnens (bei deontisch bestimmter Negation).

Es gelten folgende Gleichungen:

$$E(p) = \beta^{\circ} \alpha^{\circ} V(p); E(p) = \alpha^{\circ} A(p); \text{ bzw. } E(p) = \alpha^{\circ} AB(p);$$

$$U(p) = \beta^{\circ} \alpha^{\circ} G(p); U(p) = \alpha^{\circ} S(p); \text{ bzw. } U(p) = \alpha^{\circ} AN(p).$$

Daß es sich dabei um deontisch-bestimmte Negationen handelt, läßt sich aus den Replications- und Involutions-Indizes auf dem Negator ersehen. Dabei beziehen sich die Replicationen (β°) und die Involutionen (α°) auf die entsprechenden Abbildungsfunktionen im Projektions-Körper betreffs der Definitions-Menge je und je der Ziel-Menge von den jeweiligen ordinalen Subzeichen-Gradationen der deontisch-operativen Iterator-Interpretanten⁴¹.

- b) Ansonsten sei hervorgehoben, daß Hruschka und Joerden "I" bzw. "I*" für "indifferentgestellt" schreiben; hingegen steht im normsemiotischen Oktogon "I" für Norm-Iterator, d.h. für den Iterator der Pflichten.
- c) "Indifferentgestellt" (Hruschka u. Joerden⁴²) wird im normsemiotischen Oktogon mit "freigestellt" charakterisiert, und zwar mit der Amphek-Freistellung FA .

"Freigestellt" (bei Hruschka und Joerden) wird indes im normsemiotischen Oktogon mit "ungeboten" bezeichnet. Dabei fällt das "Ungeboten" in die Totalität des pflichtgemäßen Freigestelltheits (F^T), sofern das "Ungeboten" und das "Amphek-Freigestellt" komplementär-adjunkt sind (z.B. Homosexualität unter Erwachsenen ist erlaubt, ungeboten und freigestellt; seit Juni 1994 sind homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen darüber hinaus nicht mehr strafbar, sofern sie im gegenseitigen Einvernehmen geschehen). (Siehe zur Amphek-Freistellung und zur Freistellungs-Totalität unten E II 1 c).

2.) Das normsemiotische Oktogon ist dem Mach-Laß-Katalog nach symmetrisch. Es ist nicht mehr deontologisch-deskriptiv daran orientiert, was die linguale Sprache als (struktural-semantisches) Bedeutungs- und Beziehungssystem einer Kommunikations-Gemeinschaft hinsichtlich ethischer und juridischer Gegenstands-Regionen sachverhältnismäßig magaziniert, struktural-grammatisch nach Sememen, Klassenmen, semantischen Oppositionen (bei aller Unbestimmtheit und Offenheit des lingualen Sprachsystems) hinsichtlich der syntaktisch-semantischen Kombinations-Möglichkeiten vorzeichnet und somit sprachlogische Optionen vorwegtrifft, und zwar dergestalt, logisch-konstruierbare Beziehungslagen für die logische Isomorphie von Sprache und Welt lingual zu präformieren. Ich nämlich ziehe gerade aus dem "linguistischen Relativitätsprinzip" (so L.B. Whorf) von der Kulturabhängigkeit der Sprachentwicklung einerseits und vom Horizont-Bezug

⁴¹ vgl. J. Klein, "Das normsemiotische Oktogon", a.a.O., S. 312, 314, 315, 315-319;

⁴² Hruschka u. Joerden, a.a.O., S. 109;

der (solcherart entwicklungsabhängigen) Sprache auf die lebensweltlichen Denkgewohnheiten und Denkwelten den Schluß, daß die logischen Konstanten und Strukturen sich nicht einfach der Sprache ablauschen und sich ihr deskriptiv entnehmen lassen; vielmehr bedarf die phänomenologische Reflexion und Reduktion der lingualen Grammatiken auf die rein-logische Grammatik (die bei Husserl in der Tat - wie die Kritik moniert - reichlich an der indogermanischen Denk- und Vorstellungswelt ausgerichtet ist) zudem der semiotischen Grundlegung zur konstruktiven Klärung logischer Konstanten und Strukturen⁴³.

Die Ordnungen im normsemiotischen Oktogon gehen also nicht konform mit den Optionen und Präformationen der Sprache (die ohnedies im Deutschen nicht dieselben notwendigerweise sind wie im Französischen, Englischen, Arabischen, Japanischen, Chinesischen etc.). Vielmehr ist das normsemiotische Oktogon bereits durch und vermöge der phänomenologischen Reflexion und Reduktion sowie durch und vermöge der reduktiven Formalisation hin auf die **logischen und semiotischen Mutterstrukturen kategorial-formaler Art**⁴⁴ geordnet, und zwar grundlegend für alle denkbaren Beziehungslagen der Pflichtenigkeiten: die positiven Pflichtenigkeiten - abgestuft als normative Operatoren: "geboten" i.S. des Gebots ($G(p)$), gemäß der Stattgaberegeln des Sollens "gesollt" ($S(p)$) bzw. "anempfohlen" ($AN(p)$), dem positiven Können nach "erlaubt" ($E(p)$). Die positiven Pflichtenigkeiten sind im normsemiotischen Oktogon als Mach-Katalog links angeordnet: die negativen als Laß-Katalog rechts mit folgenden deontischen Operatoren: "verboten" i.S. des Verbots ($V(p)$), gemäß der Ablehnungsregeln des Sollens "nicht-gesollt" ($A(p)$) bzw. "abempfohlen" ($AB(p)$), dem negativen Können nach "ungeboten" ($U(p)$). Auf der vertikalen Symmetrie-Achse sind oben angeordnet die Pflichtenigkeit-überhaupt des Interpretanten-Iterators (der das All der Pflichtenigkeiten erzeugt und ordinal graduiert sowie dementsprechend stratifiziert) und unten die Amphek-Freistellung.

Trotz dieser Grundanordnung sind im normsemiotischen Oktogon selbstverständlich die deontischen Operatoren ihren Ausdrücken nach durch andere Ausdrücke substituierbar: das Ungeboten ($U(p)$), durch das Nicht-Geboten ($\beta \frac{\alpha}{\perp} G(p)$) bzw. durch das Nicht-Anempfohlen ($\frac{\alpha}{\perp} AN(p)$) - das Erlaubt

⁴³ Letzteres ist m.E. genau das, was eigentlich aussteht nach Hans Lenks *Kritik der logischen Konstanten* (1968).

⁴⁴ vgl. zu dem von J. Piaget und Bourbaki stammenden Begriff "Mutterstruktur" auch J. Klein, *Denken und Sprechen*, a.a.O., S. 26;

($E(p)$) durch das Nicht-Verboten ($\beta_{\perp}^{\circ} V(p)$) bzw. durch das Nicht-Abempfohlen ($\alpha_{\perp}^{\circ} AB(p)$) etc. Solche Substitutionen **transponieren** das normsemiotische Oktogon in ein Oktogon **komplexerer** normativer Operator-Positionen. Die Mutterstruktur des normsemiotischen Oktogon bleibt bei solchen Transpositionen erhalten: die Ordnungen der logischen Beziehungslagen sind zwar transponiert, sie sind jedoch einander homolog. Hingegen sind die Ordnungen der logischen Beziehungslagen bei **Transformation** des normsemiotischen Oktogons in ein anderes logisch-metasprachliches (sei es deontisch, sei es deontologisch) Vieleck affin-homolog bzw. zumindest affin-analog, wobei die Prädikate der deontischen Operatoren und ihre Zuordnungen sodann transcodiert sind.

Zum Semio-Struktogramm⁴⁵ als Aufbau- und Flußplan in Gestalt von Semiosen- und Zeichen-Komplexions-Schemata verhält sich die Mutterstruktur folgendermaßen: Eine **Mutterstruktur** drückt gemäß der (je einschlägigen) kategorialen Form (hier: gemäß der kategorialen Form der Norm) die semio-strukturelle Grundgestalt und Generierungs-Matrix für die Anordnung und innere Gliederung sowie für die logischen Beziehungs-Gefüge aus, und desgleichen gibt sie mit der Generierungs-Matrix die für die Transpositionen erforderlichen **Homologien** und die für die Transformationen erforderlichen **Affin-Analogien** in der Weise von Grundregeln vor, so daß infolge dessen die Mutterstruktur einen koordinatensprachlichen Formal-Kalkül erzeugender Zeichenoperativität darstellt; sie ist somit grundlegend für die Semio-Struktogramme, welche sodann als Tiefenstrukturen informationeller Zeichenprozesse fungieren (hier wirken zuallerst Tiefenstrukturen theoretisch-semiotischer Ordnung; andere Tiefenstrukturen können freilich zudem mitwirkend und überdeterminierend dazukommen, z.B. solche transformations-grammatischer und generativ-semantischer Art⁴⁶ etc.). Die Mutterstruktur (im hier verstandenen Sinn) ist m.a.W. der semio-struktural polynomische Haupt-Gestalt-Ausdruck aufgrund der je maßgebenden kategorialen Form. Die Mutterstruktur verhält sich überdies zu logischen Strukturen in der Weise eines logischen semiotischen Grundprinzips für diese; und so ist denn auch das normsemiotische Oktogon als Mutterstruktur das logisch semiotische Grundprinzip für die deontischen bzw. deontologischen Vielecke.

⁴⁵ vgl. J. Klein, "Paradoxales zwischen Rechtssemiotik und Normsemiotik", a.a.O., S. 46;

⁴⁶ vgl. J. Klein, *Denken und Sprechen*, a.a.O., S. 238, ff., 242 ff., 246 ff.

E II) Mutterstrukturelle Komparation von normsemiotischem Oktagon und deontologischem Dekagon

Die mutterstrukturelle Komparation verfolgt zwei Aspekte:

zum einen den *V e r g l e i c h* von normsemiotischem Oktagon (als eine gemäß der kategorialen Form der Norm fundamentalen Matrix aller transpositionalen Homologien und transformativen Affin-Analogien) mit den jeweils auf Homologien sowie auf Affin-Analogien zu untersuchenden logisch-metasprachlich geordneten Vielecken; zum anderen eine *S t e i g e r u n g s f o r m* der logischen Präzision und Kritik nämlicher Vielecke durch die normsemiotische Grundlegung per phänomenologischer Reflexion und Reduktion sowie per reduktiver Formalisation, wodurch zugleich Paradoxien aufgelöst und Unklarheiten bereinigt und beseitigt werden.

1.) Wenn nun Hruschka und Joerden⁴⁷ eine Kontravalenz zwischen Indifferentgestellt und Nicht-Indifferentgestellt ($I^*p \succ \neg I^*p$) für das von ihnen aufgestellte deontologische Dekagon konstatieren, so ist diese logische Beziehung eine per Negation sich ergebende Begriffs-Opposition gewißlich aus struktural-semantischen Gründen eine Kontravalenz; doch bleiben Zweifel. Ist nicht auch die Pflichtigkeit "Gebot" ein "Nicht-Indifferentgestellt"? Und desgleichen das "Verbot"? Und Hruschka und Joerden schreiben denn auch einmal⁴⁸ - aus welchen Gründen auch immer: " $\neg Ip = Gp \vee Vp$ ". Deshalb? Wohl nicht; denn im Kontravalenzen-Dekagon ist nämliche Beziehungslage nicht verzeichnet⁴⁹. Indes nehmen Hruschka und Joerden überdies noch für die Beziehungslage von Gebot und Verbot (trotz vorbezeichneter Disjunktion) eine mit diesem adjunkt-disjunkten "und/oder" eigentlich unverträgliche Exklusion an⁵⁰. Und für die Beziehung von Gebot und Indifferentgestellt sowie für Verbot und Indifferentgestellt nehmen Hruschka und Joerden keineswegs nun eine Kontravalenz an sondern je eine Exklusion. Warum? Obwohl doch gilt " $\neg Ip = Gp \vee Vp$ ", und andererseits zwischen Indifferentgestellt und Nicht-Indifferentgestellt eine Kontravalenz besteht nach Hruschka und Joerden.

⁴⁷ Hruschka u. Joerden, a.a.O., S. 109, 117;

⁴⁸ ebda. S. 112,;

⁴⁹ ebda. S. 117;

⁵⁰ ebda. S. 115, 117;

Nun ist die struktural-semantische Opposition von $I^*p \succ \leftarrow \neg I^*p$ sprachlogisch gewißlich präformiert durch die Negation des Indifferentgestellt bei der Beziehungslage von Indifferentgestellt und Nicht-Indifferentgestellt. Ein anderes ist indes, ob diese sprachlogische Präformation wirklich so logisch ist.

Wenn ich nun diesen Ausdruck ins normsemiotische Oktogon transponieren (bzw. auf die Mutterstruktur zurücktransponieren) möchte, so erhalte ich zunächst einmal (bei der im normsemiotischen Oktogon verbindlichen Schreibweisen) den Ausdruck: $F^A(p) \succ \leftarrow \neg F(p)$. D.h., die (Amphek-)Freistellung ist kontravalent zur Nicht-Freistellung; dabei ist ersichtlich die Negation unbestimmt, der Negator ist ohne Replications- bzw. Involutions-Index der (funktorkonstrikten) **deontisch-bestimmten Negation**. In der Tat könnte die Negation der Amphek-Freistellung zunächst einmal nichts anderes beziehen sollen als die positionalen Begriffslagen der Erlaubnis ($E(p)$) und des Ungeboten ($U(p)$) - ein rhematisches Stratum je des Venn-Diagramm-Blatts im Projektionskörper des Interpretanten-Iterators. So würde die Negation des Peirce-Amphek bei der Amphek-Freistellung eben genau ihre Umkehrung bewirkt haben, die Komplementierung ihrer selbst durch die adjunkt verknüpfbaren Positionen von Erlaubnis und Ungebotensein; die vier Belegungs-Dimensionen der drei deontischen Operatoren rhematischer ordinaler Gradation des Interpretanten-Iterators bilden - wie gehabt - die Totalität des pflichtgemäßen Freigestelltheits (F^T). Indessen vermag die **deontisch-unbestimmte Negation** sämtliche anderen Pflichten zu beziehen, nämlich die gesamte interpretanten-triadische Totalität der Pflichten der Pflichtigkeit-überhaupt des Interpretanten-Iterators. Freilich ist nun aber die logische Beziehung im normsemiotischen Oktogon zwischen der (Amphek-)Freistellung und der Pflichtigkeit-überhaupt eine der Replikation und nicht eine der Kontravalenz.

Als erstes Teil-Ergebnis ist ersichtlich:

Die von Hruschka und Joerden ausgemachte struktural-semantische Opposition von $I^*p \succ \leftarrow \neg I^*p$ ist nicht homolog mit der mutterstrukturellen Replikations-Beziehung im normsemiotischen Oktogon von $I_{p(p)} \leftarrow IF_{(p)}^A$. Homologien müssen ja auch per definitionem nur bei Transpositionen vorliegen, bei Transpositionen mittels Substitutionen in normsemiotische Ausdrücke. Bei Transformationen müssen nur affine Abbildungen vorliegen, die affin-homolog sein

können im günstigsten Fall, die jedoch zumindest affin-analog die Struktur-Eigenschaften abbilden müssen.

Aber auch eine Affin-Analogie liegt letztlich nicht vor. Sehen wir näher zu. Ich schicke nun thesenartig folgendes voraus:

- Bei der struktural-semantischen Opposition von Indifferentgestellt und Nicht-Indifferentgestellt handelt es sich eigentlich um ein Reflexionsurteil höherer Stufe über klassematische Struktureigenschaften ("Cs") von deontischen Operatoren. Ich formuliere deshalb den Ausdruck um in:

$$Cs_1(I^*p) \succ\prec Cs_2(\neg I^*p)$$

- Zu diesem Ausdruck ist sodann eine reduktive Affin-Abbildung auf die normsemiotische Mutterstruktur möglich, und zugleich lassen sich auch die vorbezeichneten Selbstwidersprüchlichkeiten im deontologischen Dekagon (von Hruschka und Joerden) klären und bereinigen.

Der Ausdruck "klassematisch" geht (wie auch die Ausdrücke "struktural-semantische Opposition" und "Semem") auf die "Strukture Semantik" von A. J. Greimas zurück, hat jedoch in der Theoretischen Semiotik und desgleichen hier in der Normsemiotik seine eigene Ausgestaltung und theoretische Fülle.

Unter Klassem (Cs) ist hier eine kontextsemantische Struktur von Prädikaten zu verstehen, welche für prädikaten- bzw. relationen- bzw. klassenlogische Ordnungen und Operationen klassifikativ erheblich sind, und zwar zwecks semiotisch einwandfreier Bestimmung der logischen Konstanten und Variablen. (Bei Greimas haben die Begriffe keine logistische Funktion, sondern lediglich eine der strukturalistischen Linguistik.)

Der vorbezeichnete Ausdruck

$$Cs_1(I^*p) \succ\prec Cs_2(\neg I^*p)$$

steht nun in Affin-Analogie mit der in transcodierender Transformation abgebildeten Struktureigenschaft des normsemiotisch strukturierten klassematischen Reflexions-Urteils; dieses klassematische Reflexions-Urteil ergeht über die Dimensionenlagen

der deontischen Operatoren im Koordinations-Raum betreffend der interpretanten-triadischen Totalität aller Pflichtigkeit-überhaupt:

$$Cs_1(F^A(p)) \succ \prec Cs_2(P(p) - F^A(p) = \neg F^A(p))$$

$$Cs_1(3. x. 1_F A(p)) \succ \prec Cs_2\left(3. \begin{matrix} \xrightarrow{1} \\ \xrightarrow{2} \\ \xrightarrow{3} \end{matrix} P(p) - 3. x. 1_F A(p) = \neg 1_F A(p)\right)$$

Was heißt das? Zunächst einmal dies:

Die kontextsemantische Struktur der Amphek-Freistellung steht in kontravalenter Beziehungslage zur kontextsemantischen Struktur der Negat-Amphek-Freistellung von der Charakteristik der deontisch-unbestimmten Negation. Dabei definiert sich die deontisch-unbestimmte Negation der Amphek-Freistellung als Pflichtigkeit-überhaupt von generierender interpretanten-triadischer Totalität, jedoch abzüglich der (rhematischen) Amphek-Freistellung.

Was ist unter der "kontextsemantischen Struktur" eines deontischen Operators zu verstehen? Das Klassen des deontischen Operators. Doch was heißt dies? Unter Klassen ist die kontext-semantische Struktur eines (im Koordinations-Raum des Projektions-Körpers ordinal-gradativ kollokaliserten) Stratums zu verstehen, und zwar eines Stratums als dimensional auszeichnenbares Lager von einem Prädikatenbereich und dessen Komplementbereich in einem stratifizierten framework als dem ordinal-gradativ bestimmten Rahmenwerk eines Begriffs-Lagen-Blattes im semiotischen Koordinations-Raum⁵¹. Haben wir bei einem Einfach-Stratum einen Prädikatenbereich und dessen Komplementbereich als zwei Begriffs-Belegungs-Bereiche, so sind es bei einem Doppel-Stratum vier Begriffs-Belegungs-Bereiche. Die Dimensionen werden üblicherweise in Dimensions-Diagrammen verzeichnet, welche ihrerseits in Venn-Diagrammen veranschaulicht darstellbar sind. Indes dienen die Venn- und die Dimensionsdiagramme (auf der Betrachtungsstufe von der logischen Beziehungslage deontischer Operatoren zueinander) nicht der Darstellung logischer Beziehungslagen zwischen Begriffen klassematischer (!) Charakteristik, sondern vielmehr zwischen Begriffen sememischer (!) Charakteristik. Sehr vereinfacht, doch darum um so plastischer ausgedrückt: die **klassematische Charakteristik** definiert sich aus der semiotischen Zeichenklassifizierung (der Venn-

⁵¹ vgl. zu den termini technici J. Klein, "Das normsemiotische Oktogon", a.a.O., S. 312 ff., insb. S. 316 ff.

und Dimensions-Diagrammen und deren Bereichs-Untergliederungen) sowie aus der ordinal-gradativen Stratifizierung derselben im (koordinativen) Projektions-Körper sowie endlich aus der sprachlichen Interpretation dieses (koordinatensprachlichen) semiotischen Modells. Ein **klassematisches Reflexions-Urteil** hat dann also zum thematischen Gegenstand diese Besonderheiten vorbezeichneter Art unter speziellen kontextsemantischen Aspekten - wie z.B. die Freistellung als Amphhek-Freistellung im Verhältnis zur Pflichtigkeit-überhaupt; dies ist zunächst einmal der logischen Beziehungslage nach ein Replikations-Verhältnis der deontisch-operativen Interpretanten-literatoren im normsemiotischen Oktagon; werfe ich nun die Frage auf, ob eine "Freistellung" auch eine "pflichtgemäße Freistellung" i.S. der Pflichtigkeit-überhaupt ist oder nicht, so bin ich genötigt, die Stufe eines Reflexions-Urteils über die deontischen Operatoren und ihre Beziehungslagen zu betreten und Erwägungen über die sememischen und klassematischen Ordnungen derselben anzustellen:

Folgendes Beispiel: Moslems dürfen kein Schweinefleisch essen; anderes Fleisch zu essen, ist ihnen freigestellt. Katholiken dürfen freitags generell kein Fleisch essen (es sei denn bei oberhirtlicher Suspension vom Verbot), ansonsten ist es ihnen freigestellt. In der Bundesrepublik Deutschland leben 43% Katholiken, 42% Protestanten, 3% Moslems, 4% Angehörige sonstiger Religionsgemeinschaften und 8% Konfessionslose (vgl. Harenberg, *Länderlexikon* 93/94, Dortmund 1993, s. 91); die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist indes religionsneutral. Die Rechtsordnung kennt keine fürs Fleischessen einschlägige Normen (von Normen des Lebensmittelgesetzes und des Fleischhygienegesetzes etc. einmal abgesehen); sie kennt so auch keine explizite Freistellungen dieser Art. Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz bestimmt lediglich: "Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet." D.h. die Rechtsordnung verhält sich zu den religiösen Gebräuchen der Religionsgemeinschaften, betreffend des Fleischessens hier im Beispiel desgleichen, neutral: diese sind explizit damit freigestellt durch diese Grundnorm; die pflichtgemäßen Amphhek-Freistellungen je im einzelnen leiten sich daraus ab. Die jeweiligen Freistellungen der Religionsgemeinschaften sind keine Freistellungen der religionsneutralen Rechtsordnung, sondern jene werden von der Rechtsordnung lediglich per "Gewährleistung" gedeckt. Evident ist dieser Satz ein klassematisches Reflexions-Urteil.

Die umgangssprachliche Deutung eines klassematischen Reflexionsurteils von Kontravalenz der Freistellung mit der Nicht-Freistellung (betriffts der obig angegebenen Formel) lautet sodann:

Es gibt eine Handlung p , die freigestellt ist, und es gibt die Handlung p , die gemäß der Totalität der Pflichtenigkeiten einer Rechtsordnung nicht-pflichtengemäß-freigestellt ist.

Eine solche Kontravalenz läßt sich sodann rechtssoziologisch belegen mit dem Verhalt beispielsweise, daß die Glaubensgemeinschaft der Mormonen ihren Mitgliedern die Vielweiberei freistellt, die Polygamie in der Bundesrepublik trotz Art. 4 Abs. 2 GG ganz und gar nicht freigestellt ist; vielmehr ist die Doppelehe nach § 171 StGB strafbar und nach § 5 EheG verboten, und gemäß § 20 EheG sind gleichwohl erfolgte Mehrfacheheschließungen bei bestehender gültiger Ehe nichtig.

Das klassematische Reflexionsurteil der Kontravalenz über Freistellung und Nicht-Freistellung vorbezeichneter Art ist eindeutig kontradiktorisch, und doch folgt daraus nicht, daß zwischen den deontischen Operatoren von Amphek-Freistellung und Pflichtigkeit-überhaupt selbst eine andere logische Beziehungslage bestehen würde als einzig und allein die Replikation (wie diese im normsemiotischen Oktagon mütterstruktural vorgeben ist); und zwar handelt es sich dabei um eine kovariant-funktor-strikte Replikation.

Nämliche Replikation ist im normsemiotischen Oktagon selbstverständlich deshalb funktor-strikt definiert, weil die Replikation als Umkehrung der Implikation desgleichen ihre Paradoxien kennt, die solcherart wiederum kovariant-funktor-strikt ausgeschlossen werden⁵².

1. a) Ich möchte solche Replikations-Paradoxien aufzeigen an klassematischen Reflexionsurteilen über die Replikationslage der deontischen Operatoren von Amphek-Freistellung und Pflichtigkeit-überhaupt:

$I_{P(p)} \leftarrow \frac{\beta \circ \alpha}{\alpha \circ \beta} I_{FA(p)}$; als klassematisches Reflexionsurteil geschrieben

$Cs_1(P(p)) \leftarrow Cs_2(F^A(p))$; die normsemiotische strikte Funktor-Kovarianz ist bei voriger Replikations-Verknüpfung vernachlässigt, weil ich jetzt gerade zeigen will, was die normsemiotische Mutterstruktur definitiv ausschließt an Paradoxen; die aber bei klassematischer Betrachtung und bei gegebenenfalls rechtssoziologischer Wahrheitswert-Belegung bzw. Begriffsbereichs-Belegung der Aussageverknüpfung

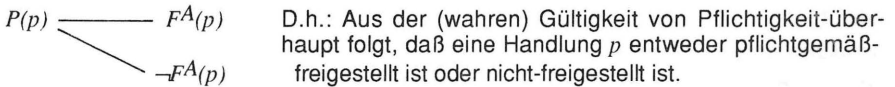
⁵² vgl. J. Klein, "Das normsemiotische Oktagon", a.a.O., S. 316, ff., 321 ff., 326 ff.

fungen im klassematischen Reflexionsurteil unschädlich sind, weil bei der klassematischen Urteilscharakteristik keine präskriptiven bzw. imperativen Ableitungsformen erfolgen können: es sind also Aussagesätze, deren Verknüpfungsformen struktural-semantische Muster abzugeben vermögen für rechtssoziologische Aussagen bzw. juristische Aussagen über die Kompatibilität von Normen.

Bekanntlich bestehen für die Aussageverknüpfungen von der logischen Form der Replikation (mitunter auch "intensive Implikation" genannt⁵³) zwei Paradoxien: zum einen der paradoxale Satz, "ex vero sequitur quodlibet" - "aus Wahrem folgt Beliebige"; zum anderen der paradoxale Satz, "ex quodlibet sequitur falsum" - "aus Beliebige folgt Falsches".

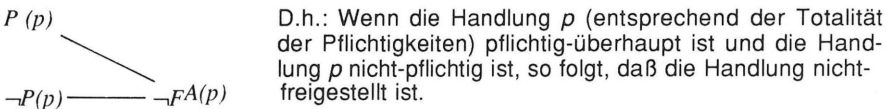
Umgangssprachlich lautet die Replikation der obigen Verknüpfungsformel: Nur dann, wenn eine Handlung p überhaupt-pflichtig ist in der Totalität der Pflichten (einer Rechtsordnung), so ist die Handlung p pflichtgemäß freigestellt.

Diese Replikationsform führt nun gemäß des paradoxalen Satzes "ex vero sequitur quodlibet" nämliche Folgerungs-Widersprüchlichkeit mit sich:



Dieses Paradox läßt sich im Wege der Bereichs-Belegungs-Verfahren logisch einfach bereinigen (da es ja nicht präskriptive bzw. imperative Normfunktionen effektualisiert): Die Totalität des juristischen Normensystems der Pflichten kennt außer pflichtgemäßen Freistellungen noch den gesamten Mach- und Laß-Katalog der Normen vom Gebot bis zum Verbot etc.

Dieselbe Replikationsform führt des weiteren gemäß des paradoxalen Satzes "ex quodlibet sequitur falsum" zudem nämliche Folgerungs-Widersprüchlichkeit mit sich:



⁵³ vgl. u.a. Ulrich Klug, *Juristische Logik*, Berlin-Heidelberg-New York 1966, S. 32, 34; vgl. ansonsten zu den logischen Grundlagen Helmut Seiffert, *Einführung in die Logik. Logische Propädeutik und formale Logik*, München 1973.

Dies Paradox läßt sich im Wege der Bereichs-Belegungs-Verfahren logisch wiederum einfach bereinigen (da auch dies ja nicht präskriptive bzw. imperative Normfunktionen effektualisiert):

Das bedeutet bei einer gegebenen Totalität von Pflichten überhaupt betreffs der Handlung p und bei einer gleichzeitigen totalen Negation nämlicher Totalität folgen als Falsum alle möglichen Pflichten des Nichtfreigestelltheins.

Wie wirken nun die Bereichs-Belegungs-Verfahren in den beiden Replikations-Paradoxa? Sie belegen den Möglichkeits-Katalog der gefolgerten deontischen Modalitäten-Klassen (klassemäßig strukturierter Art) vom Handlungsverhalten p . Dabei können je nachdem Normen-Kollisions-Lagen konstatierbar sein, je nachdem Normen-Lagen der Kompatibilität.

Es ist klar, daß die logischen Bezugslagen der deontischen Operatoren zueinander für konsequenzlogische Erzeugungen weiterer deontischer Operatoren (z.B. per Substitution bzw. per kovariant-funktor-strikter Implikationen bzw. Replikationen) ein solches "je nachdem" nicht widerspruchsfrei ertragen. Aus dem Gebot, Leben zu schützen und zu wahren, kann nicht gleichrangig das Verbot, Leben zu schützen und zu wahren gefolgert werden als Verhaltensvorschrift. Klassemäßig sind hingegen auch deontisch verkehrte Welt-Modalitäten kombinierbar und konstruierbar.

1. b) Auch die paradoxe Beziehungslage von Gebot und Verbot im deontologischen Dekagon von Hruschka und Joerden - einmal als Exklusion und einmal als alternative Adjunktion - lassen sich klären und bereinigen: natürlich wäre es widersinnig, wenn die Kontrarität der Exklusion von " $Gp|Vp$ " und die alternative Adjunktion " $Gp \vee Vp$ " gleichrangig nebeneinander Bestand haben könnten, und zwar in präskriptiver Form, wie J. Hruschka und J. C. Joerden dies ohne Bedenken und ohne Skrupel annehmen. Ein Ausschluß kann keine Vereinigung sein! Indes gilt die Exklusion von Gebot und Verbot betreffs der deontischen Operatoren kategorisch; die Exklusion ($G(p)|V(p)$) ist durch das normsemiotische Oktogon als Mutterstruktur für die anderen Vielecke vorgegeben. Und trotzdem hat die alternative Adjunktion von " $Gp \vee Vp$ " in der Zeichenphänomenalität ihren ausweisbaren Ort, wiederum im klassemäßigen Reflexions-Urteil; und dasselbe gilt für die alternative Adjunktion von " $ANp \vee ABp$ ", welche Hruschka und Joerden gleichrangig mit der Kontravalenz annehmen.

Eine Aussage wie die folgende⁵⁴ ist klassematisch-reflektierenden Urteil-Charakters: "Für jede 'pflichtiggestellte' Handlung gilt, daß sie weder zugleich 'an-oder abgeraten' noch zugleich 'geboten oder verboten' noch zugleich 'indifferentgestellt' sein kann."

Es ist überdies auch folgendes klassematische Reflexions-Urteil der alternativen Adjunktion über die Kontrarität von Gebot und Verbot möglich: "Das Verbot zu töten und das Gebot zu töten schließen sich an sich eigentlich aus; beide können jedoch im Ausnahmezustand eines Krieges nebeneinander bestehen bei je Freund-Feind privilegierten Zwecken der Normen-Disparität."

Es will aber gleichwohl hier noch angemerkt sein, daß eine solche Normen-Disparität von Gebot und Verbot einer Handlung "p" indexikalisch bei der symbolischen Darstellung noch eigens hervorgehoben werden müßte, nämlich die Disparität des je letztlich unvereinbaren Norm-Wert-Zwecks und des dies verlaublichen Satzradikals: "p1" des Gebots, das Leben der eigenen Gruppenangehörigen und Freunde zu schützen und zu wahren, ist eben doch nicht ganz deckungsgleich mit "p2" des Verbots, das Leben des Feindes zu schützen und zu wahren. (Universalistische Aspekte einer aufgeklärt humanistischen, material-eidetischen Wert-Kritik und Normen-Kritik können hier nicht weiter verfolgt werden.)

1. c) Die Bestimmung der Freistellung als Amphek-Freistellung (im normsemiotischen Oktogon) bzw. die "Indifferentstellung" (bei Hruschka und Joerden) als Exklusions-lage⁵⁵ zum Gebot und Verbot ist zu verschärfen.

Zwei Sorten von Exklusionen sind bekannt⁵⁶

- die Exklusion des Shefferschen Strichs; formalisiert dargestellt als: $(p|q)$ bzw. $\bar{p} \vee \bar{q} = \overline{pq}$; sprachlich dargestellt als: "kein p ist q";
- sodann der Peirce-Amphek als Exklusion des doppelten Shefferschen Strichs; formalisiert dargestellt als:
 $(p \swarrow q)$ bzw. $\bar{p}\bar{q} = \overline{p \vee q}$; sprachlich dargestellt als: "einige nicht q sind nicht p".

⁵⁴ Hruschka und Joerden, a.a.O., S. 118 f.

⁵⁵ Hruschka und Joerden, a.a.O., S. 108;

⁵⁶ vgl. Wigand Siebel, *Grundlagen der Logik*, München 1975, S. 56 f.;

Diesen beiden Sorten von Exklusionen möchte ich als dritte Exklusions-Weise den **stratifizierten Peirce-Amphek** der **kovariant-funktor-strikten Exklusion** (veranschaulicht im Projektions-Körper) hinzufügen:

$$- (p \underset{\beta^{\circ}\alpha^{\circ}}{\llcorner} q) \text{ bzw. } \beta^{\circ}\alpha^{\circ}_p \beta^{\circ}\alpha^{\circ}_q = \beta^{\circ}\alpha^{\circ}_{p \vee q}$$

sprachlich dargestellt als:

"einige nicht- q sind nicht- p , und zwar auf rhematischer ordinaler Gradationsstufe und sodann erst recht auf den beiden je höheren ordinalen Gradationsstufen des Interpretanten".

Für die Freistellung in Beziehung zum Gebot und Verbot folgt diese kovariant-funktor-strikte Exklusion des stratifizierten Peirce-Amphek aus der Charakteristik der Amphek-Freistellung als totale Exklusion des Mach-Laß-Katalogs⁵⁷, und zwar bezogen auf den totalen Koordinationsraum des Interpretanten (" $=$ I -def."):

$$F^A = \underset{I-def.}{M \underset{\beta^{\circ}\alpha^{\circ}}{\llcorner} L} .$$

Mithin ist auch das interpretanten-drittheitliche Stratum der Gebot-Verbot-Exklusion (von der Art des Shefferschen Strichs) kovariant-funktor-strikt exkludiert als Komplement-Negat: d.h., die Begriffs-Belegungs-Bereiche des argu(m)entischen Doppelstratums (von der Gebot-Verbot-Exklusion) sind auf der rhematischen Gradationsstufe im Projektionskörper replikativ-involutiv kovariant-funktor-strikt mitnegiert.

Die rhematische Definition der Amphek-Freistellung (also nicht bezogen auf den gesamten totalen Koordinations-Raum des Interpretanten, sondern ohne Ansehung des gesamten Mach-Laß-Katalogs nur betreffs des rhematischen Doppelstratums von "erlaubt" und "ungeboten") lautet:

$$3. x. 1F^A =: F^A \text{ =rh-def. } E \llcorner U$$

Die rhematische Definition der Totalität des pflichtgemäßen Freigestelltseins, welche die Adjunktion von Erlaubnis und Ungebotensein komplementiert und welche somit als totale rhematische Pflichten-Möglichkeit des Frei-bitte-wie's-be-

⁵⁷ vgl. J. Klein, "Das normsemiotische Oktagon", a.a.O., S. 316; dabei ist hervorzuheben, daß im vorbezeichneten Aufsatz die Amphek-Freistellung noch nicht formalisiert eindeutig von der Totalität des pflichtgemäßen Freigestelltseins abgegrenzt ist. Es ist eben selbst mir nicht gegeben, alles auf einmal zu sagen, und des weiteren habe auch ich nicht unbegrenzte Publikationsmöglichkeiten.

liebt auch die erzeugbaren Erlaubnisse des positiven Könnens erzeugt als auch die Ungebotenheiten des negativen Könnens und solcherart die gesamte rhematische Totalität mitbezieht, lautet:

$$3. \times 1_{FT} =: F^T =_{rh-def} \overline{E\bar{U}} \not\prec \overline{\bar{E}U} = \overline{E \vee U} \vee (E \vee U) = (E \not\prec U) \vee (E \vee U)$$

Noch ein Beispiel für eine solche Amphek-Freistellung: Im weitausgedehnten Stadtpark singt des Nachts ein Amateur-Caruso Arien und Lieder; niemand nimmt daran Anstoß: die anrainenden Wohnhäuser sind zu weit entfernt, Bäume und Sträucher wirken schallschluckend überdies; ansonsten kommt bis auf den Raubmörder Schmidt niemand des Wegs; Schmidt stört das Singen des Amateur-Caruso an sich nicht, getraut sich aber auch nicht diesen zu überfallen, da er hört, was für ein lautes Organ der Amateur-Caruso hat. Das Singen des Amateur-Caruso ist mithin freigestellt: § 117 OWiG greift nicht ein, da niemand in den Wohnhäusern den Amateur-Caruso zu mitternächtlicher Stunde hören kann, ist dies Singen nicht untersagt als unzulässiger Lärm im Sinne des Ordnungswidrigkeitsgesetzes; sondernutzungsrechtliche Erlaubnisse sind nicht erforderlich, da der Amateur-Caruso den öffentlichen Park nicht zu einer öffentlichen Darbietung nutzt; immissionsschutzrechtliche Normen oder Normen des Nachbarschaftsrechts sind desgleichen nicht einschlägig; sein Singen ist auch ansonsten also pflichtgemäß freigestellt. Und der Amateur-Caruso weiß das auch; er hatte es sich nämlich zuvor überlegt in seiner angrenzenden Stadtwohnung, als ihn plötzlich nach 22.00 Uhr seine unbändigen künstlerischen Leidenschaften heimsuchten. Amateur-Caruso weiß also, daß sein Singen nicht einfach eine **überhaupt-unpflichtige Verhaltensmöglichkeit** des Menschen ist wie Niesen, Weinen, Schlafen, Essen, sondern er weiß, daß sein Singen, dort im Park, wo es niemand hört und niemand stört, **pflichtgemäß freigestellt** ist. Alle anderen möglichen Normen sind kovariant-funktor-strikt exkludiert - sie sind nicht einschlägig bzw. stehen seiner Gesangsleidenschaft nicht entgegen. So frönt nun denn also der Amateur-Caruso mit seiner nächtlichen Sangeslust ganz speziellen Werten, die solche des geistigen Interesses sind, die ästhetische Werte sind und Werte des geistigen sowie psychisch-physischen Wohlbefindens. Es sind mithin Werte, die keine axiologischen Werte darstellen und nicht zur Deontologie gehören können; mögen auch diese ästhetischen Werte, die persönlich ästhetischen und vitalen Wertstrebungen überhaupt-unpflichtiger Verhaltensmöglichkeiten den Wesensbestand jedweder "freien Entfaltung eines jeden Persönlichkeit" ausmachen - diese existentiellen Überhaupt-Unpflichtigkeiten sind also anthropologische Konstanten der Men-

schennatur als solcher, die zu schützen eine dem Menschen gemäße und damit humane und deshalb zugleich auch vernünftige Rechtsordnung sich zur ersten und vornehmsten Aufgabe kürt: sie zu schützen und ihre gedeihliche Entfaltung einem jeden nach seinen Fähigkeiten und nach seinen Bedürfnissen freizustellen, pflichtgemäß freizustellen und dies als Grundrecht zu gewährleisten (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen v. 10.12.1948; sowie Art. 2 Grundgesetz).

2.) Hruschka und Joerden⁵⁸ nehmen des weiteren in ihrem deontologischen Dekagon eine Exklusion an bei " $Gp \wedge \neg p$ " und " $\neg p \wedge Ap$ ". Das ist jedoch so nicht haltbar; denn ein Gebot, p zu tun, impliziert das Angeratensein von p , schließt es jedoch keineswegs aus. Dasgleiche gilt für das Verbot und das Abgeratensein. Natürlich könnte man in einem begrifflichen Reflexionsurteil sagen, Gebot und Angeratensein seien zweierlei und schlossen sich deshalb gegenseitig aus; nur handelt man dann über Begriffsgrenzen, deren klassenlogische Lage zueinander mir allerdings als Inklusion (was der Implikation entspricht) einleuchtender dünkt. Auch kann man die semiotische ordinale Gradations-Differenz von Dicent (3.2) und Argument (3.3) nicht als eine Exklusion im Sinn des Shefferschen Strichs ansetzen; mögen die Interpretanten-Subzeichen sich sicherlich per definitionem begrifflich ausschließen⁵⁹; die ordinal-gradativen Beziehungslagen der semiotischen Subzeichen und der Zeichenklassen zueinander gehorchen jedoch eigenen semiotischen Gesetzmäßigkeiten.

3.) Hruschka und Joerden⁶⁰ nehmen überdies in ihrem deontologischen Dekagon hinsichtlich dessen Variante als Modell der möglichen Implikationen-Lagen eine Implikation von Gebot und Nicht-Angeratensein an: $Gp \rightarrow \neg Ap$. Dies ist indes nicht haltbar. Leicht läßt sich die Unhaltbarkeit dem Dimensions-Diagramm entnehmen:

⁵⁸ Hruschka u. Joerden, a.a.O., S. 115, 117;

⁵⁹ vgl. hierzu allgemein: Elisabeth Walther, *Allgemeine Zeichenlehre, Einführung in die Grundlagen der Semiotik*, Stuttgart 1979, 2. Aufl.

⁶⁰ Hruschka u. Joerden, a.a.O., S. 118;

Dimensions-Diagramm

\bar{G}		G	
\bar{G} \bar{AN}	\bar{G} AN	G \bar{AN}	G AN
0.	1.	2.	3.
1	1	0	1

Ersichtlich ist die 2. Dimension der Bereichsbelegung leer. Die Implikationsverknüpfung ist rein-logisch also nicht möglich.

Die "intensive Implikation"⁶¹ einzig wäre möglich; man nennt sie auch Replikation. Formalisiert wird sie wie folgt dargestellt:

$$G \Rightarrow \neg AN \text{ bzw. } G \leftarrow \neg AN.$$

D.h. Hruschka und Joerden müßten in ihrem deontologischen Dekagon entweder den (unhaltbaren) Implikationspfeil als doppelten Pfeil oder als einfachen und zugleich invers gerichteten Pfeil eintragen.

F) Die mutterstrukturelle Komparation und die Äquivalenz von Sprache und Welt

Als (gewiß vorläufiges) Ergebnis der mutterstrukturellen Komparation von norm-semiotischem Oktogon und dem (exemplarisch für andere Vielecke hier nach ausgewählten Aspekten behandelten) deontologischen Dekagon kann festgehalten werden: die logischen Analysen dürfen sich nicht an den sprachlogischen Ordnungen bzw. an den lingualen Optionen letztorientieren.

Die Sprache suggeriert eine Äquivalenz bzw. Isomorphie von sprachlich modelliertem Bild einer (assertorisch) sachverhaltlichen bzw. rein-logisch möglichen Welt mit der Welt der Gegenstände und deren intermodalen Seins-Strukturen; und desgleichen suggeriert die Sprache eine Äquivalenz bzw. Isomorphie einer sprachlich modellierten deontischen Welt mit der intermodalen Welt von Sein und Sollen.

Die Sprache suggeriert diese Äquivalenz je immer, und zwar gleich welcher Sprach- und Kulturentwicklung; die Sprache der Mythen und des irrationalen Rechts ebenso wie die Sprache der Wissenschaft und des rationalen Rechts.

Agamemnon mußte in jener griechischen Mythe auf Geheiß des Sehers Kalchas seine Tochter Iphigenie der Göttin Artemis opfern. Die Göttin wäre ansonsten den Griechen im trojanischen Krieg ungünstig gewesen. Agamemnon hatte die Wahl zwischen dem Gebot, das Leben seiner Tochter zu wahren, und dem göttlichen Be-

⁶¹ U. Klug, *Juristische Logik*, a.a.O.

gehr nach einem Menschenopfer, dem Verbot also, das Leben seiner Tochter zu wahren.

Ersichtlich kennt mithin das mythische Recht auch die (von Hruschka und Joerden angenommene) Alternative von " $Gp \vee Vp$ "; die Denkwelt des irrationalen Rechts läßt diesen Widersinn auch als Pflichtenigkeiten zu (und nicht bloß als klassematische Reflexions-Urteile über konstruierbare Kombinationslagen deontischer Operatoren irrationaler deontischer Welten); mythische Denkwelten setzen der irrationalen Sprach-"Logik" nichts entgegen - die Sprache suggeriert sowieso die Isomorphie mit der Welt.

"Die Logik formuliert Bedingungen", schreibt konzise und kritisch gegen die linguistisch insprierte Sprachphilosophie gewendet C.F. v. Weizsäcker⁶², "die an die Form sprachlicher Äußerungen gestellt werden müssen, damit sie überhaupt wahr sein können." Und ich möchte ergänzend fortfahren: Die Semiotik formuliert die Bedingungen, damit die Zeichen der Logik samt logischen Konstanten und logischen Variablen sowie logischen Strukturen überhaupt zweifelsfrei zu sein vermögen - im syntaktischen, im semantischen und im pragmatischen Anbetracht.

Die Sprache suggeriert sowieso die Isomorphie mit der Welt: Gibt es kein Kriterium der Äquivalenz? Kein Kriterium der Isomorphie hierfür? Ja und nein. Denn bei näherem Zusehen verstrickt die formal-logische Bestimmung desselben sich in Widersinnigkeiten. (vgl. oben D 3.)

Die Widersinnigkeiten zeigen sich am (von mir nach seinen Entdeckern benannten) Scheibe- v. Weizsäcker-Paradox. Dieses ist zwar eigentlich nur für assertorische Sätze bzw. Satzzusammenhänge formuliert worden, und zwar zudem noch speziell für die Äquivalenz eines mehrwertigen (d h. mehr als die zwei Werte "wahr"/"falsch") quantenlogischen Aussageverbandes ontischer Modellierung ("on"= ontische Ausdrücke) und eines binären aussagenlogischen Aussageverbandes epistemischer Ausdrucksweisen einer Beobachtungs-Feststellungs-Implikation, dergestalt nämlich: die Beobachtung zur Zeit t , ob (" ob ") x der Fall ist, impliziert die Feststellung (" fe "), daß x zur Zeit t der Fall ist; formalisiert dargestellt:

$$on(x, t) \leftrightarrow [ob(x, t) \rightarrow fe(x, t)]^{63}$$

⁶² C. F. v. Weizsäcker, *Zeit und Wissen*, München 1992, S. 177.

⁶³ C. F. v. Weizsäcker, *Aufbau der Physik*, a.a.O., S. 318.

Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dies Scheibe-v- Weizsäcker-Paradox sei alleinige Angelegenheit der Vertreter einer Quantenlogik; sie hätten den Widersinn aufzulösen, der darin besteht, daß das Implikations-Paradox "ex falso sequitur quodlibet" die Äquivalenz zum quantenlogischen ontischen Modell-Ausdruck zerstört bzw. irrationalisiert, da ja gewißlich aus einem negativen Beobachtungsfund eine Feststellung eines Geschehnisses folgen könne, welchem die äquivalente Gleichwertigkeit mit einem faktischen Ereignis-Vorfall selbst zukäme -: ja, gewiß, denn dann könnten wir auch dem Jahrmarktszauber Glauben schenken mit allen Tricks vom telepathischen Gabelverbiegen bis zur Frau ohne Unterleib!

C. F. v. Weizsäcker hat dies Paradox in *Aufbau der Physik* nicht nur (allgemeinverständlich) präsentiert, er hat es sogleich niedriger gehängt: zum einen meint er tatsächlich selbst, daß dies Paradox lediglich hausgemacht sei und nicht die gesamte wissenschaftstheoretische Hypothese von der Isomorphie der Sprache mit der Welt betreffe (möglicherweise ist er auch vor dieser die Fundamente aller Rationalität zu erschüttern geeigneten Einsicht zurückgeschreckt); zum anderen meint er, daß man das Problem mit der Figur von der "naturgesetzlichen Implikation" lösen könne, und vertagt sodann die Lösung auf die Publikation von *Zeit und Wissen* (1992). Ich habe indes bislang nicht die Passage in *Zeit und Wissen* ausfindig zu machen vermocht, wo C. F. v. Weizsäcker darüber handeln würde.

Indes ist das Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox nicht im mindesten eine Privatangelegenheit von ein paar emeritierten Quantenlogikern! Vielmehr betrifft das Paradox die gesamte Isomorphie-Hypothese; es schlägt sogar auf die Normenlogik durch.

Das Scheibe- v. Weizsäcker-Paradox betrifft deshalb die gesamte Isomorphie-Hypothese von Wittgenstein, Stenius und Stegmüller und anderen, weil es völlig gleichgültig ist, ob für das ontische Modell quantenlogische Aussagenverbände stehen oder abbildungsvorbereichliche Modellausdrücke für die externen Strukturen des Feldes von den attributiv sich selbst auszeichnenden Gegenständen schlechthin; wobei dann dies externe Feld mittels Isomorphie-Korrelator äquivalent abgebildet wird in das "artikulierte Feld"⁶⁴. Wenn in diesem artikulierten Feld nun eine epistemische Aussageverknüpfung der Beobachtungs-Feststellungs-Implikation zu stehen kommt, so ist das Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox wieder perfekt. Und man würde sich irren, würde man meinen, die intensive Implikation (Re-

⁶⁴ vgl. hierzu J. Klein, *Denken und Sprechen*, a.a.O., S. 1, 225-231.

plikation) wäre eine Patentlösung! Die Replikations-Paradoxe sind genau so schädlich wie die Implikations-Paradoxe.

Inwiefern schlägt nun das Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox auf die Normenlogik durch? Es betrifft die Assertionen bei juridischen Sachverhalts-Feststellungen und erlaubt sodann keine konsequenzlogisch einwandfreie Subsumtion mehr; bzw. (da die juristische Subsumtion sowieso als zulässiger Syllogismus umstritten ist - nicht nur seitens der juristischen Hermeneutik sondern auch seitens der rechtspositivistischen Normenlogik von Hans Kelsen) die Sachverhalts-Feststellungen lassen nicht zweifelsfrei zur einschlägigen Norm sodann sich zuordnen, so daß das Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox nicht nur die Sachverhaltsfeststellungen (zum Beispiel die Beweisaufnahme in einem Kriminal-Prozeß etc.) irrationalisiert, sondern darüber hinaus die Voraussetzungen für jedwede Norm-Giltigkeit: ohne gültige Isomorphie-Hypothese ist selbstverständlich auch das Korrelationsverhältnis von Deontik und Deontologie empfindlichst gestört - denn die Normen müssen gültig in die Intermodalverhältnisse des sozialen Seins einzugreifen vermögen, und zwar nach rational einwandfreien Kriterien.

Zweifelsohne sind für die Rechtspraxis diese Fragen hochtheoretischer Art kaum sehr erheblich. Der gesunde Menschenverstand sagt von selbst, was gilt und was nicht. Der gesunde Menschenverstand empfindet das besagte Paradox eben nicht weiter als kurios; kurios etwa diese paradoxe Sachverhalts-Schlußfolgerung:

Wenn von keinem Zeugen beobachtet wird, daß der Scharfschütze L. H. O. den amerikanischen Präsidenten J. F. K. mit der Schußwaffe ermordet hat, so folgt daraus nach besagtem Implikationsparadox Beliebiges, d.h. L. H. O. hat es sowohl getan als auch L. H. O. hat es nicht getan, und beides hätte hinsichtlich der assertorischen Urteils-Richtigkeit Anspruch auf das Sein der Wahrheit⁶⁵.

Nur keine Mißverständnisse: die Auflösung logischer Paradoxe behebt keine Beweisschwierigkeiten faktischer Art. Und keinem Statsanwalt werden rein-logische Fragen derart an die Nieren gehen, daß er sich darob ein Nierenleiden zuzöge. Und es wird desgleichen kaum ein Verfassungsrichter sich finden lassen, der sich mit der Beißzange sozusagen die Hosen anziehen würde und die Richterrobe.

⁶⁵ vgl. zum Wahrheitsbegriff: J. Klein, *Denken und Sprechen*, a.a.O., S. 58 f.

Auch ich gehe denn also weiterhin von der Gültigkeit und Giltigkeit der Isomorphiehypothese aus. Zum einen hat bislang noch niemand es als unseriös empfunden, trotz nämlicher Schwierigkeiten an der Isomorphie-Hypothese festzuhalten. Zum anderen sprechen für die Isomorphie-Hypothese postulatorische Gründe, da wir ohne sie keinen Anhalt hätten, daß unsere Theorien mehr wert wären als ein Video-Clip-Spiel mit virtuellen Realitäten (mag auch die sogenannte "virtual reality"-Automationstechnik in Wissenschaft und Kriegswesen bei Simulations-Modellierungen ohne formal-giltige Äquivalenz-Kriterien auskommen). Mithin muß also die Isomorphie-Hypothese von Sprache und Welt hinsichtlich ihres Struktur-Isomorphie-Kalküls (Wittgenstein-Stenius-Stegmüller) wegen des (eigentlich für die Quantenlogik entdeckten) Scheibe-v. Weizsäcker-Paradoxes abgeschwächt werden auf ein Postulat; und die Giltigkeit der Normen erfordert normenlogisch desgleichen die Isomorphie-Hypothese als Postulat. Das Postulat freilich ist denn auch aufgrund phänomenlogischer Deskription evident weiterhin gültig. Zum dritten endlich habe ich für meinen Teil nämliche Paradoxe aufgelöst (inklusive der Frage, welche Rolle "naturgesetzliche" Implikationen in der Äquivalenzformel spielen, sowie zuzüglich die Frage, wie das Äquivalenz-Kriterium im Isomorphie-Kalkül zu bestimmen ist); indessen "giert" der Wissenschaftsbetrieb (um mit Gebrauch des Prädikats "gieren" auf ein mit großem Gedöns vorgetragenes Wort eines hier nicht weiter zu erwähnenden bedeutenden Wissenschafts-Managers anzuspielen) nach anderen Erträgnissen und Befunden als nach solchen von grundlegend substanzieller Art, nach irgendwas zwischen feministischer Philosophie und feministischer Theologie, zwischen diesem Repetitorium-Skript mit dem Anspruch auf Forschungs- und Wissenschafts-Charakter und jenem professoralen Feuilletonchen der Beliebigkeiten; denn allzu offenbar scheint es so zu sein, daß die zwischen postmodern und postindustriell postischen Informationsgesellschaften als einzige geschichtliche Formation seit Homers und Agamemnons Zeiten notwendigerweise und unumstößlich stehen im Zenit.

Summary

Das normsemiotische Oktagon stellt die Mutterstruktur dar für die vielzähligen normenlogischen Vielecke deontischer sowie deontologischer Art; dabei sind diese affin-homologe bzw. (zumindest) affin-analoge Transformationen der semio-strukturalen polynomischen Matrix, welche in der kategorialen Form der Norm gründet. Die normsemiotische Mutterstruktur dient in der "mutterstrukturellen Komparation" der logischen Bereinigung und Klärung transformierter normenlogischer Ausdrücke.

Das Normative entfaltet sich vermöge der kategorialen Form der Norm über die vier Kardinalfunktionen: die Formfunktion, die Materialfunktion, die Zweckfunktion und die Effektualisierungsfunktion. Dabei untergliedern sich die Kardinalfunktionen je in Partialfunktionen. Als Partialfunktionen der Zweckfunktion werden die Bestimmungs- und die Bewertungsnorm je angegeben. Als Partialfunktionen der Effektualisierungsfunktion werden eigens abgehandelt: die Gestaltungsfunktion, die Maßstabfunktion und die Zurechnungsfunktion. Durch die Einführung nämlicher vier Kardinalfunktionen wird die Norm als Funktionsbegriff nicht-aristotelischer Prägung herausgearbeitet gegen allen Begriffs-Substanzialismus. Die deontischen (bzw. die im allgemeinen Sinne normativen) Operatoren werden komplettiert mit den deontischen (bzw. normativen) Formatoren, welche den axiologischen und teleonomen Wert der Norm zum Ausdruck bringen: als entelechetisches Wert-Dualisat i.S. eines semio-phänomenalen Wert-Noemas der Norm, welches als Wert-Genom semiotisch charakterisiert wird. (Dadurch ist zugleich die teleologische Norm-Auslegung vorgezeichnet.)

Wert und Norm stehen zueinander im Verhältnis der Bi-Konditionalität. Deshalb entfaltet sich der Wert (dessen Status ohnedies semiotisch koordinaten-sprachlich definiert ist) ebenfalls über die Semio-Struktogramme von axiologischer Determination, über die vier Kardinalfunktionen des Normativen wurzelnd in der kategorialen Form der Norm. Desgleichen steht alle Wert- und Norm-Applikation in der Zuordnungs-Bestimmung der rekursiven Konkominanz zur Rechtsordnung. Daraus ergeben sich Grundlagen-Aspekte zur Diskussion über das Problem von Legalität und Legitimität im Verfassungsrecht nicht zuletzt.

In die Deontik eingeführt wird des weiteren die Unterscheidung von deontisch-unbestimmter und deontisch-bestimmter Negation. Zudem werden die Exklusionsweisen (Shefferscher Strich und Peirce-Amphek) durch die dritte Exklusionsweise des stratifizierten Peirce-Amphek der kovariant-funktor-strikten Exklusion ergänzt. Ansonsten wird die dreistufige Zurechnungsfunktion (von Rechtswidrigkeits-, Schuld- und Rechtsfolgen-Zurechnung) durch einen schaltalgebraischen Strukturbaum der aleatorischen Kategorial-Matrize schematisiert.

Überdies werden die Begriffsverzweigungen umrissen und bestimmt, als da sind: Normenlogik, Deontik, Deontologie, Ontologie, formale Logik, transzendente Logik und die Semiotik als mathesis universalis der letzteren.

Die Isomorphie-Hypothese von Sprache und Welt endlich muß hinsichtlich ihres Struktur-Formal-Kalküls (Wittgenstein-Stenius-Stegmüller) wegen des (eigentlich für die Quantenlogik entdeckten) Scheibe-v. Weizsäcker-Paradoxes abgeschwächt werden auf ein Postulat. Die Schwierigkeiten der Isomorphie-Hypothese

schlagen dabei auf die Normenlogik (samt Ontologie im erweiterten Sinne) durch. Die Giltigkeit der Normen erfordert desgleichen die Isomorphie-Hypothese als Postulat; das Postulat ist denn auch gleichwohl aufgrund phänomenologischer Deskription evident gültig. (Meine formal-logischen und semiotischen Lösungsvorschläge zum Scheibe-v. Weizsäcker-Paradox und zur Bestimmung des Äquivalenz-Kriteriums im Isomorphie-Kalkül werden hier nicht präsentiert.)

Internationale Zeitschrift für
Semiotik und Ästhetik
19. Jahrgang, Heft 2/3/4, 1994

Inhalt

Udo Bayer	Semiotik und Ontologie	3
Josef Klein	Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktogon	35
Thomas Gil	Der Begriff des Zeichens in Hobbes' Erkenntnistheorie	91
François Molnar	Chevreul	99
Reinhard Döhl	Wie konkret sind Ernst Jandls Texte oder Ernst Jandl und Stuttgart	113
Barbara Wichelhaus	Object and Signs - Transitional Phenomena and Processes from a Genetic Perspective	131
Ana Claudia Mei Alves de Oliveira	La "Mode-Peinture": Painting and Fashion	143

Nachrichten

Hauptversammlung der Vereinigung für wissenschaftliche Semiotik	179
---	-----